



CORONA-VIRUS

4921-01	Infektionsschutzgesetz verschärft	4
---------	---	---

ARBEIT UND SOZIALES

4921-02	Investitionsprogramm zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung verlängert.....	6
4921-03	Tag der Bildung: Investitionen in Bildung stärken – DigitalPakt 2.0 umsetzen	7
4921-04	Tag des Ehrenamts: Ehrenamt verdient Respekt und Anerkennung	9

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

4921-05	Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie.....	11
4921-06	Studie zur kommunalen Förderlandschaft	13
4921-07	EY-Kommunenstudie 2021	16
4921-09	KAS/DStGB-Veranstaltung zur Europäischen Finanzpolitik	18
4921-10	Initiative nachhaltige Infrastruktur Deutschland.....	20
4921-11	Kommunales Crowdfunding.....	22
4921-12	Impulspapier legt Maßnahmenpaket für schnellere Energiewende vor.....	25
4921-13	Neuer Mustervertrag regelt finanzielle Beteiligung der Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen.....	27
4921-14	Umfrage zum Stromnetzausbau: 80 Prozent der Kommunen zumindest eher zufrieden mit der Öffentlichkeitsbeteiligung	29
4921-15	Forschungsvorhaben unterstützt kommunale Vertreter bei Windenergie-Konflikten.....	31

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

4921-16	Neue TA-Luft am 01.12.2021 in Kraft getreten	33
4921-17	Wettbewerb „Klimaaktive Kommune 2022“ startet im Januar	35
4921-18	Klageverfahren Rundholzvermarktung: Land Rheinland-Pfalz verkündet Kommunen den Streit.....	36
4921-19	EU-Kommission verklagt Deutschland wegen Grünland-Schutz	38

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

4921-20	Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen.....	40
4921-21	Pandemiebedingte Umsatzeinbrüche im Tourismus	43
4921-22	Deutscher Tourismuspreis 2021 verliehen	45
4921-23	Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Kraft getreten	46
4921-24	Projekt „LandVersorgt“: E rstes erfolgreiches Vernetzungstreffen.....	48
4921-25	Ergebnisse des Fahrrad-Monitor 2021	51
4921-26	FGSV-Symposium zur Verkehrssicherheit 2022	53
4921-27	VG Berlin gegen generelles Übernachtungsverbot an einer Steganlage	54

POST UND TELEKOMMUNIKATION

4921-28	Förderprogramm „Land.Funk – Anwendungen von Gigabit-Netzen für ländliche Räume“ ...	55
4921-29	TKG-Novelle kompakt – Webcast des Gigabitbüros des Bundes am 17.12.2021.....	57

EUROPA UND INTERNATIONALES

4921-30	Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über das Europäische Jahr der Jugend	58
---------	--	----

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

4921-31	Statement: Verabredung zum gemeinsamen Vorgehen wichtig – Hass und Hetze bekämpfen	60
4921-32	Statement: Erwartungen an die Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten	61
4921-33	Statement: Die Ampel muss liefern	62
4921-34	Zukunftsradar Digitale Kommune 2022 – Umfrage zu digitaler Transformation in Kommunen	64

4921-35	„Stadt und Gemeinde digital“ Ausgabe 04/2021: „Lebendige Kultur in Städten und Gemeinden“	66
4921-36	Zehn-Minuten-Internet-Newsletter.....	67

TERMINANKÜNDIGUNGEN

4921-37	TERMINVORSCHAU 2021	68
---------	---------------------------	----

CORONA-VIRUS

4921-01 Infektionsschutzgesetz verschärft

Angesichts der weiterhin hohen Infektionszahlen und der drohenden Überlastungen der Krankenhäuser wurden wiederum Verschärfungen des Infektionsschutzgesetzes von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und vulnerabler Personengruppen vor einer COVID-19-Erkrankung wird vorgesehen, dass in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen tätige Personen geimpft oder genesen sein müssen. Um diesen Bedarf bestmöglich und auch perspektivisch zu decken, werden zusätzlich zu Ärztinnen und Ärzten auch weitere Berufsgruppen dazu berechtigt, Impfungen durchzuführen.

Der vom Bundestag am 10.12.2021 beschlossene Gesetzesentwurf zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sieht vor, dass in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen tätige Personen geimpft oder genesen sein müssen. Darüber hinaus wird der Maßnahmenkatalog der Länder wieder erweitert.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht kommt

Der Gesetzesentwurf der drei Koalitionsfraktionen sieht vor, dass in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen tätige Personen geimpft oder genesen sein oder ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine Impfung gegen Covid-19 besitzen müssen. Dem Personal in Gesundheitsberufen und Berufen, die Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen betreuen, komme eine besondere Verantwortung zu, da es intensiven und engen Kontakt zu Personengruppen mit einem hohen Infektionsrisiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf habe. Für bestehende und bis zum 15. März 2022 einzugehende Tätigkeitsverhältnisse müssen die Nachweise bis zum 15. März 2022 vorliegen. Neue Tätigkeitsverhältnisse sollen ab dem 16. März 2022 nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eingegangen werden können.

Erweiterung des Kreises der Impfberechtigten

Aufgrund der derzeit bestehenden sehr hohen Nachfrage nach Auffrischungsimpfungen, aber auch der wieder steigenden Nachfrage nach Erst- und Zweitimpfungen sind schnelle Auffrischungsimpfungen notwendig. Um diesen Bedarf zu decken, sollen neben Ärztinnen und Ärzten auch Zahnärzte und Zahnärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen sowie Apotheker und Apothekerinnen Schutzimpfungen gegen das Corona-Virus für einen vorübergehenden Zeitraum vornehmen können, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Maßnahmenkatalog wird erweitert

Der im Zuge der vorangegangenen Änderung des Infektionsschutzgesetzes verkleinerte Maßnahmenkatalog wird wieder ausgeweitet. Künftig können alle gastronomischen Einrichtungen, Freizeit- oder Kultureinrichtungen wieder geschlossen werden. Betroffen sind davon neben Restaurants auch Bars, Clubs und Diskotheken. Auch Messen oder Kongresse können wieder untersagt werden.

Erweiterte Maßnahmen bleiben länger möglich

Im Zuge der vorhergehenden Gesetzesänderung war festgelegt worden, dass einschneidende Maßnahmen, die noch vor Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 25. November angeordnet worden waren, bis zum 15. Dezember fortgelten können – auch wenn sie nach dem neuen Gesetz eigentlich nicht mehr möglich sind. Dazu gehören etwa auch Ausgangsbeschränkungen, wie sie nach dem alten Gesetz möglich waren. Um dies weiter aufrechterhalten zu können, wird die Übergangsfrist nun bis zum 19. März verlängert.

Testpflichten

Für Beschäftigte und Besucher in Arztpraxen, Kliniken und Pflegeheimen wurden schon Testpflichten festgelegt. Nun soll präzisiert werden, dass Patienten und „Begleitpersonen, die die Einrichtung oder das Unternehmen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten“ nicht als Besucher gelten – also Eltern beim Kinderarzt oder Helfer bei Menschen mit Behinderung.

(I/4 Marc Elxnat, 10.12.2021)

[Inhaltsverzeichnis](#)

ARBEIT UND SOZIALES

4921-02 Investitionsprogramm zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung verlängert

Der Bundestag hat am 09.12.2021 einen Gesetzentwurf von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzhilfegesetzes debattiert und zur weiteren Beratung in den Hauptausschuss überwiesen. Damit wird eine monatelange Forderung des DStGB aufgegriffen, indem die Laufzeit des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder um ein Jahr verlängert wird. Darüber hinaus wird die Finanzarchitektur des GaFinHG vereinfacht. Dazu sollen die sogenannten Bonusmittel (750 Millionen Euro) den Basismitteln (2 Milliarden Euro) zugeführt werden, sodass diese Mittel den Ländern einheitlich nach dem Königsteiner Schlüssel gewährt werden können. Zudem soll die Laufzeitverlängerung des Investitionsprogramms über eine ergänzende Vereinbarung zu der Verwaltungsvereinbarung mit allen Ländern realisiert werden. Ein Inkrafttreten ist zum 31. Dezember 2021 vorgesehen.

Aus Sicht des DStGB ist die Verlängerung der Laufzeit des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder um ein Jahr überfällig. Nachdem der Bund im vergangenen Jahr aus dem coronabedingten Konjunkturpaket (Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder) 750 Millionen Euro Beschleunigungsmittel zur Förderung des Ganztagsausbaus im Grundschulalter bereitgestellt hatte, haben sich viele Kommunen auf den Weg gemacht, mit den Fördermitteln Betreuungskapazitäten auszubauen. Ohne die Fristverlängerung hätten die Mittel bis 31. Dezember 2021 verausgabt werden müssen. Der DStGB hat bereits seit Monaten darauf hingewiesen, dass viele Kommunen es absehbar nicht schaffen werden, die bereitgestellten Fördermittel rechtzeitig zum 31. Dezember 2021 abzurufen, mit der Folge, dass viele Kommunen die eingeplanten und benötigten Fördermittel zurückgeben und Maßnahmen nicht umsetzen können – oder sie müssten die durch die erforderliche Rückgabe der Fördermittel entstehende Deckungslücke aus eigenen Mitteln ausgleichen, was Ausbaumöglichkeiten in der Zukunft reduzieren würde. Mit der jetzt auf den Weg gebrachten Fristverlängerung wird sichergestellt, dass von den Kommunen mehr Mittel verausgabt werden können.

Der Bundesrat muss dem Gesetzesvorhaben noch zustimmen.

(I/2 Ursula Krickl, 09.12.2021)

[Inhaltsverzeichnis](#)

ARBEIT UND SOZIALES

4921-03 Tag der Bildung: Investitionen in Bildung stärken – DigitalPakt 2.0 umsetzen

Bildung ist die entscheidende Zukunftsfrage für unsere Gesellschaft. Nur mit einem erfolgreichen Bildungssystem wird Deutschland die zentralen Herausforderungen des demografischen Wandels, der Globalisierung, der Integration, der Wohlstandssicherung und der Zukunftsfestigkeit unseres Sozialstaates meistern können. Sozialpolitik im 21. Jahrhundert ist Bildungspolitik.

Um eine zukunftsgerichtete Bildungspolitik zu gestalten, fordert der Deutschen Städte- und Gemeindebund anlässlich des Tages der Bildung am 08.12.2021 konkrete Umsetzungsschritte:

DigitalPakt 2.0 umsetzen: Die Corona-Krise und damit einhergehende Lockdowns haben überdeutlich gezeigt, dass das Bildungswesen einen Digitalisierungsschub braucht. Für den digitalen Unterricht fehlt es nicht nur an Endgeräten, sondern insbesondere an Lernplattformen, passender Lernsoftware, Infrastruktur in den Schulen und Qualifizierung der Lehrkräfte. Die Ankündigung im Koalitionsvertrag, die Ländern und Kommunen dauerhaft bei der Digitalisierung des Bildungswesens zu unterstützen (Digitalpakt 2.0) werden begrüßt. Die Umsetzung muss unbürokratisch erfolgen und kann nur gemeinsam und in enger Abstimmung mit den Kommunen gelingen. Diese müssen bei der Ausgestaltung eng eingebunden werden, wie es die Koalitionsfraktionen angekündigt haben.

Bildungslandschaften weiterentwickeln: Ganztagschulen im Rahmen kommunaler Bildungslandschaften eröffnen neue Kooperationsmöglichkeiten zur Förderung der formalen, non-formalen und informellen Bildungsprozesse durch Einbindung unterschiedlicher Bildungsakteure im Lebensraum der jungen Menschen. Die Länder sollten den Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Grundschulkindern nutzen, gemeinsam mit den Kommunen diese Bildungslandschaften zu gestalten und nachhaltig und umfassend zu finanzieren.

Innere und äußere Schulangelegenheiten neu ordnen: Das System der Schulfinanzierung mit der aktuellen Trennung in innere und äußere Schulangelegenheiten stammt aus der „Kreidezeit“ und genügt nicht den aktuellen Herausforderungen. Die Schulgesetze der Länder müssen in das »Digitale Zeitalter« transformiert werden. Dies gilt aber auch für den Schulbau und die Inklusion. Dabei muss klar geregelt werden, welche Aufgaben die kommunalen Schulsachträger und welche die Länder zu tragen haben.

Inklusion umsetzen: Ein inklusives Schulsystem kann nicht von heute auf morgen umgesetzt werden. Es braucht ausgebildete Lehrer und zusätzliches Fachpersonal. Eine zusätzliche personelle Unterstützung

leisten Schulbegleiter, Schulassistenten oder Integrationshelfer. Diese multiprofessionellen Teams sind in den Schulbetrieb zu integrieren. Die Länder sind aufgefordert, die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen im Bildungsbereich in den Schulgesetzen zu verankern und die Finanzierung umfassend sicherzustellen.

Schulen in sozialen Brennpunkten gezielter fördern: Schulen sollen jedes Kind individuell fördern und damit zur Chancengerechtigkeit beitragen, indem die Koppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg abnimmt. Unstreitig ist diese Aufgabe in Schulen in sozialen Brennpunkten schwieriger zu erreichen. Um die Lernerfolge zu erreichen, müssen die sog. „Brennpunktschulen“ gezielter durch zusätzliche Finanzmittel gefördert werden. Schulen sollten diese Mittel derart einsetzen können, dass sie passgenau an ihren Bedarfen orientiert sind, z.B. zur Einstellung von Schulsozialarbeitern, Sprachförderpädagogen, Inklusionsexperten und Schulpsychologen oder für eine intensivere Elternarbeit. Die Ankündigungen im Koalitionsertrag sind deshalb zu begrüßen, dürfen sich aber nicht in einer befristeten Projektförderung erschöpfen.

Sanierungsstau beheben, Schulbauten modernisieren: Die Öffnung der Schulen wird auch dadurch erschwert, dass die bauliche Konzeption vieler Schulen nicht mehr den aktuellen pädagogischen Anforderungen entspricht. Hinzu kommt ein Investitionsstau von mehr als 44 Mrd. Euro in den Bereichen Schule und Erwachsenenbildung. Bund und Länder sollten ein längerfristiges Investitionspaket auflegen, mit dem die Schulen geeignete innovative Raumprogramme für zeitgemäße Lehr- und Lernformen schaffen können.

Kooperativen Bildungsföderalismus stärken: Mit der Änderung des Artikels 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Das Grundgesetz fordert gleichwertige Lebensverhältnisse. Dies muss mit Blick auf die Chancengerechtigkeit besonders für das Bildungswesen gelten. Im Sinne des kooperativen Bildungsföderalismus muss der Bund sich dauerhaft und nachhaltig an der Stärkung der kommunalen Bildungslandschaften beteiligen. Die Politik sollte den Mut aufbringen, Finanzmittel zugunsten der Förderung des Bildungssystems umzuschichten.

[Inhaltsverzeichnis](#)

ARBEIT UND SOZIALES

4921-04 Tag des Ehrenamts: Ehrenamt verdient Respekt und Anerkennung

Ehrenamtliches Engagement ist für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie vor Ort unverzichtbar.

„Ohne die große Zahl freiwillig engagierter Bürger/innen wäre unser Land um eine Vielzahl von Sport-, Kultur-, Bildungs- und Freizeitangeboten ärmer, um soziale und gesundheitliche Hilfeleistungen, aber auch um die Mitwirkung von Bürger/innen an der Zukunftsgestaltung des Gemeinwesens. Dies zeigt sich gerade in Zeiten der Pandemie, oder auch beim Katastrophenschutz, wie wir gerade im Juli schmerzhaft feststellen mussten. Hierzu zählen auch die über 200.000 ehrenamtlichen Kommunalpolitiker/innen, die das Rückgrat unserer Demokratie bilden“, betonte der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg am 05.12.2021 anlässlich des Internationalen Tag des Ehrenamtes in Berlin.

31 Millionen Menschen engagieren sich in Deutschland ehrenamtlich in ihrer Freizeit, davon rund 1,8 Mio. in den Freiwilligen Feuerwehren und dem Technischen Hilfswerk, 2,5 bis 2 Mio. in den Diensten der Wohlfahrtspflege, 8,8 Mio. in den über 90.000 Sportvereinen vor Ort.

In den Stadträten, Gemeinde- und Stadtverordnetenversammlungen entscheiden die Ehrenamtler, wie es mit ihrer Kommune weitergeht. In vielen kleinen Orten übernehmen ehrenamtliche Bürgermeister wichtige Aufgaben in der Gemeinde neben dem Beruf.

Mit großer Sorge sehen wir immer noch die in Teilen zunehmende Verrohung der Kommunikation innerhalb unserer Gesellschaft und die ansteigende Hass- und Gewaltkriminalität. Diese richtet sich gerade auch gegen zahlreiche ehrenamtliche Kräfte, die sich tagtäglich für diese Gesellschaft einsetzen. Dies ist nicht hinnehmbar. Der Staat ist gefordert, diese Personen stärker zu schützen und auf allen Ebenen für mehr Toleranz, Zusammenhalt in der Gesellschaft. Ehrenamt verdient Respekt und Anerkennung.

Wir sind auf Menschen angewiesen, die mit ihrem Beitrag fürs Gemeinwohl den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und für andere Verantwortung übernehmen. Wir danken allen Ehrenamtlichen, die sich im Verein, in einer Organisation oder im direkten Kontakt für andere Menschen einsetzen. Diese Menschen leisten beispielsweise bei der Freiwilligen Feuerwehr, im THW, im Sport, in der Nachbarschaftshilfe oder im Integrationsbereich viel für unser gesellschaftliches Miteinander und bereichern so unser Zusammenleben. Unsere Gesellschaft ist auf dieses Engagement angewiesen.

Das Ehrenamt steht nicht nur am 5. Dezember im Blickfeld, sondern begleitet uns alle das ganze Jahr. Daher braucht es nicht nur Dank und Anerkennung, sondern auch eine Entlastung von unnötiger Bürokratie. Ehrenamt muss auch Spaß machen.

Inhaltsverzeichnis

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

4921-05 Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung von für die von den Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Steuerpflichtigen wurden verlängert. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden. Ebenfalls wurden Corona-bedingte umsatzsteuerliche Billigkeitsregelungen nun bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2022 verlängert.

Am 7. Dezember 2021 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder vor dem Hintergrund des anhaltenden hohen Corona-Infektionsgeschehens und der in der Folge beträchtlichen wirtschaftliche Schäden eine weitere Verlängerung der Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Hierzu zählen:

1. Stundung im vereinfachten Verfahren
2. Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren
3. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren
4. Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen

Das besagte BMF-Schreiben ergänzt das BMF-Schreiben vom 19.03.2020 (Az. IV A 3 – S 0336/19/10007:002) und tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 18. März 2021 (Az. IV A 3 – S 0336/20/10001:037).

Bereits am 3. Dezember 2021 hat das BMF ein Schreiben hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie und die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG veröffentlicht.

Dieses Schreiben bezieht sich auf das BMF-Schreiben vom 15. Juni 2021 (BStBl I S. 855), durch das für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 umsatzsteuerliche Billigkeitsregelungen gewährt wurden für Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Diese Regelungen waren mit dem Schreiben vom Sommer bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Diese Billigkeitsregelungen werden nun bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2022 verlängert.

BMF-Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen vom 19.03.2020:
www.bundesfinanzministerium.de

BMF-Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen vom 18.03.2021:
www.bundesfinanzministerium.de

BMF-Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen vom 07.12.2021:
www.bundesfinanzministerium.de

BMF-Schreiben zu umsatzsteuerlichen Billigkeitsregelungen vom
15.06.2021: www.bundesfinanzministerium.de

BMF-Schreiben zu umsatzsteuerlichen Billigkeitsregelungen vom
03.12.2021: www.bundesfinanzministerium.de

(II/3 954-00 Florian Schilling, 09.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

4921-06 Studie zur kommunalen Förderlandschaft

Eine aktuelle Studie zur kommunalen Förderlandschaft unterstreicht nochmals die zwingende Notwendigkeit zur Bündelung und Vereinfachung von Förderprogrammen. Vor allem strukturschwache und kleine Kommunen werden durch überkomplexe und komplizierte Programme dabei in ihrer Annahmefähigkeit von Fördermitteln benachteiligt. Das Präsidium des DStGB erachtet daher die Förderung der kommunalen Investitionsfähigkeit über sog. Infrastrukturpauschalen für zielführend und mit Blick auf die notwendige Flexibilität und die kommunale Selbstverwaltung für den richtigen Weg.

Am 2. Dezember 2021 hat die „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ eine in Kooperation mit dem Deutschen Städtetag erstellte Analyse der kommunalen Förderlandschaft veröffentlicht. Gefördert wurde die Studie vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Rahmen des Investitionsberatungsauftrags (IBA). Die Ergebnisse fußen auf einer Umfrage unter 319 Fördernehmenden aus 96 Kommunen und 27 Fördergebenden. Die meisten Förderprogrammerfahrungen stammen bei Nehmern und Gebern jeweils aus den Bereichen Städtebau sowie Mobilität und ÖPNV.

Die Studie hat nochmals unterstrichen, dass die Vielzahl kommunaler Förderprogramme von zudem unterschiedlichen Förderstellen für die Kommunen nur schwer händelbar ist. Nach der Förderdatenbank des Bundes, die neben Bundesprogrammen Programme der Länder, der EU sowie sonstiger Förderstellen und Projektträger umfasst, weist aktuell 2.600 Programme auf, wovon 900 für die Kommunen bestimmt sind.

Folge ist, dass eigentlich dringend benötigte Fördermittel nicht abgerufen werden können. 60 Prozent der im Zuge der Studie befragten Kommunen gaben an, auf die Beantragung verfügbarer Fördermittel verzichtet zu haben. Die Hemmnisse für die Inanspruchnahme der Fördermittel sind mannigfaltig und letztlich bekannt. Neben den begrenzten Personalressourcen sind hierzu fehlende Erfahrung mit Fördermitteln, hohe Förderprogrammanzahl, komplizierte Antragsverfahren, zu kurze Programmlaufzeiten, ein zu hoher Eigenanteil und eine zeitintensive Umsetzung (Dokumentationsaufwand etc.) zu zählen.

Auf Basis der Ergebnisse der Befragung haben die Autoren der Studie einen 8-Punkte-Plan für erfolgreiche Förderprogramme abgeleitet:

1. Einheitliche Systematik der Förderrichtlinien
2. Ausrichtung des Förderprogramms an Bedarf und Umsetzungsmöglichkeiten der Fördernehmenden
3. Förderprogramm hat einen eindeutigen Förderzweck, Bündelung ähnlicher Programme

4. Zentrale Informationsplattform zu Förderprogrammen
5. Zentrale und spezialisierte Anlaufstelle zum Erfahrungsaustausch und Unterstützung bei Antragsstellung bzw. Abwicklung
6. Förderprogramm muss sich am Ergebnis orientieren, Handlungsspielraum für verschiedene Umsetzungsvarianten gegeben sein
7. Bei Antrags- und Nachweispflichten Grundsatz: „So viel wie nötig und so wenig wie möglich“
8. Eigenanteil muss Fördernehmenden vollumfänglich bekannt sein, Verringerung Eigenanteil bei Strukturschwäche bzw. Ermöglichung alternativer Finanzierung des Eigenanteils

Anmerkung des DStGB

Die aktuelle Studie unterstreicht nochmals, dass die zunehmende Atomisierung der Förderprogramme ein großes Hemmnis für deren Inanspruchnahme ist. Gleiches gilt unter anderem auch für den personellen und administrativen Aufwand sowie den zu erbringenden Eigenanteil. All dies sind aus Sicht des DStGB keine neuen Erkenntnisse. Vor allem finanzschwache und kleine Kommunen werden dadurch in ihrer Annahmefähigkeit von Fördermitteln benachteiligt. Eine Alternative wären sog. Investitions- bzw. Infrastrukturpauschalen. Das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat auf seiner 141. Sitzung am 15./16. November 2021 in Bonn daher den folgenden Beschluss gefasst: *„Überkomplexe und komplizierte Förderprogramme statt pauschalierter Zuweisungen überfordern die Verwaltungskraft von Städten und Gemeinden und benachteiligten deren Annahmefähigkeit für die Fördermittel. Das Präsidium fordert, dass diese zielgenau gewährt werden und die kommunale Investitionsfähigkeit über die Förderung mit Infrastrukturpauschalen gestärkt wird.“* Solche Infrastrukturpauschalen würden damit auch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse leisten.

Denn mit Blick auf die Förderlandschaft muss ansonsten allgemein festgehalten werden, dass die Vielfalt und Komplexität des Fördersystems sowie die notwendigen Eigenanteile bislang dafür sorgen, dass insbesondere leistungsstarke Kommunen an den Förderprogrammen partizipieren. Die Inanspruchnahme der Fördermittel darf aber eben nicht an der Leistungsfähigkeit und Haushaltslage einzelner Städte und Gemeinden scheitern. Zudem finden sich unter anderem im Mobilitätsbereich ähnliche Förderinhalte bei mehreren Bundesministerien. Hier ist im Sinne der Übersichtlichkeit eine Harmonisierung angezeigt. Klar ist auch, dass Fördermittel keinen Ersatz für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen darstellen können. Deshalb ist es zunächst ein gutes Signal, dass die neue Regierungskoalition die Altschuldenproblematik der Kommunen gemeinsam mit den Ländern nachhaltig lösen möchte und dies auch im Koalitionsvertrag festgeschrieben hat. Wichtig ist zudem das Vorhaben der Koalition, bei finanzschwachen Kommunen die Eigenanteile zu reduzieren oder durch andere Leistungen zu ersetzen. Bei der Neuausrichtung der Programme sollte jetzt ermöglicht werden, dass der kommunale Eigenanteil auch durch Perso-

nal- und Sachleistungen erbracht werden kann. Nicht abgerufene Fördermittel will die Koalition weiter zweckgebunden für Förderungen der Kommunen zur Verfügung stellen, was einer DStGB-Forderung nach einer langfristigen Förderung der Kommunen entspricht. Insgesamt erwartet der DStGB von der neuen Bundesregierung nun eine stärkere ressortübergreifende Zusammenarbeit und Bündelung der Programme auf Bundesebene, einheitliche und einfachere Antragsverfahren sowie gute Beratungsangebote für die Kommunen.

Weitere Informationen

Studie PD-Perspektiven: „Analyse der kommunalen Förderlandschaft“:
www.pd-g.de

PD-Flyer „8-Punkte-Plan“: www.pd-g.de

DStGB-Bewertung des Koalitionsvertrags: www.dstgb.de

(IV/2 / II/3 Jan Strehmann / Florian Schilling, 08.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

4921-07 EY-Kommunenstudie 2021

Auch die aktuelle EY-Kommunenstudie unterstreicht die Notwendigkeit weiterer finanzieller Stützungsmaßnahmen von Bund und Ländern. Ohne Hilfen steht zu erwarten, dass die Ausgaben spürbar stärker steigen als die Einnahmen. Hierbei sind Kürzungen bei den Ausgaben, insbesondere Bäder und Kultur, und Erhöhungen bei kommunalen Gebühren und Steuern bereits berücksichtigt.

Am 7. Dezember 2021 wurde die „EY-Kommunenstudie 2021 – Kommunen in der Finanzkrise: Status quo und Handlungsoptionen“ veröffentlicht. Insgesamt wurden im Oktober/November 2021 248 Kommunen mit über 20.000 Einwohnern befragt.

Auch die aktuelle Umfrage unterstreicht die enormen fiskalischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunen. Angesichts erhöhter Ausgaben und teils stark gesunkener Einnahmen steigt auch der Anteil der Städte und Gemeinden, die das laufende Jahr voraussichtlich mit einem Haushaltsdefizit abschließen werden auf 55 Prozent an (von 51 Prozent). Vor Ausbruch der Corona-Pandemie wiesen zum Abschluss des Jahres 2019 im Übrigen nur 13 Prozent der Kommunen ein Haushaltsdefizit auf. Sowohl für das laufende wie auch das kommende Jahr gehen die befragten Kämmerer davon aus, dass die Ausgaben stärker als die Einnahmen steigen. Im Vergleich zum Vorjahr wird in der Studie für das laufende Jahr eine Steigerung der Gesamteinnahmen um 1,2 Prozent prognostiziert, mit 2,3 Prozent ist die erwartete Steigerung bei den Ausgaben fast doppelt so hoch. Für das kommende Jahr prognostizieren die Autoren der Studie ebenfalls eine höhere Ausgaben- (+2,5 Prozent) als Einnahmenentwicklung (+2,0 Prozent).

Folge der schwierigen Haushaltslage ist die Einschränkung kommunaler Leistungen (26 Prozent der befragten Kommunen, Vorjahr 23 Prozent) sowie die Erhöhung von Steuern und Gebühren (70 Prozent der befragten Kommunen, Vorjahr 64 Prozent). Bei der geplanten Reduzierung öffentlicher Leistungen wurden vor allem die Schließung bzw. ein eingeschränkter Betrieb des Hallen- oder Freizeitbades genannt (16 Prozent), weitere genannte Einschränkungen freiwilliger Leistungen betreffen die Schließung von Bibliotheken und Kultureinrichtungen (14 Prozent), die Reduzierung der Straßenbeleuchtung (13 Prozent) sowie die Reduzierung von Angeboten in der Jugendbetreuung bzw. der Seniorenarbeit (11 Prozent).

Bei der Erhöhung der Gebühren oder Steuern wird vor allem eine aufgrund steigender Kosten notwendige Erhöhung der Gebühren bei Wasser (40 Prozent) und Müll (40 Prozent) erwartet. 32 Prozent gaben an, ihre Hebesätze bei der Grundsteuer (32 Prozent) und der Gewerbesteuer (29 Prozent) zu erhöhen.

Bei den Investitionen rechnet fast jede zweite befragte Kommune mit steigenden eigenen Gesamtinvestitionen im ablaufenden Kalenderjahr. Im Durchschnitt gehen die befragten Kämmerer für 2021 von einem Anstieg der Gesamtinvestitionen um 1,7 Prozent aus. Eine Zunahme der Investitionstätigkeit wird vor allem für die Bereiche IT-Infrastruktur/Digitalisierung (58 Prozent) und Schulen (57 Prozent) erwartet.

EY-Kommunenstudie 2021 kann über www.ey.com angefordert werden

(II/3 920-00 Florian Schilling, 08.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

4921-09 KAS/DStGB-Veranstaltung zur Europäischen Finanzpolitik

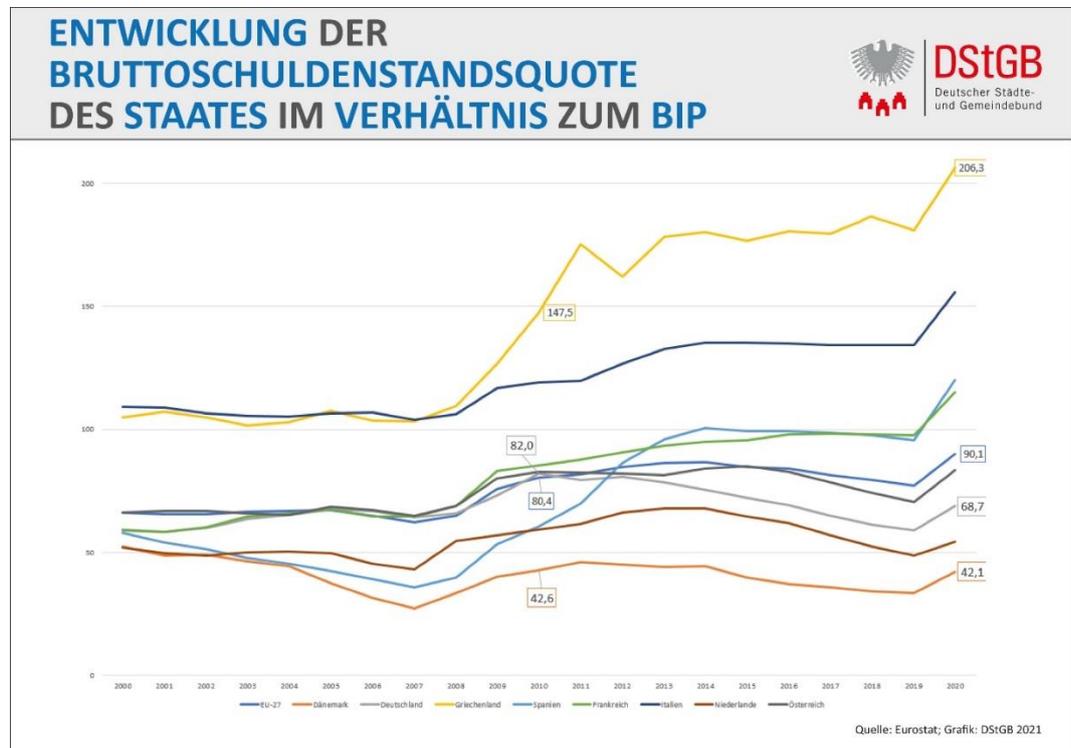
Für den 14. Dezember 2021 lassen KAS und DStGB online über die Zukunft der Europäischen Finanzpolitik und die Frage „Weg in die Schuldenkrise oder finanzieller Aufbruch in eine nachhaltige Ökonomie? diskutieren. Eine Teilnahme steht allen Interessierten offen, um Anmeldung wird gebeten.

Das Europabüro der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) laden für den 14. Dezember 2021 von 15:00 – 16:30 Uhr zu einer Online-Veranstaltung über „Die Zukunft der Europäischen Finanzpolitik: Weg in die Schuldenkrise oder finanzieller Aufbruch in eine nachhaltige Ökonomie?“ ein. Die Veranstaltung steht allen Interessierten offen, eine Anmeldung über <https://us06web.zoom.us> ist jedoch erforderlich.

Das Risiko einer europäischen Schuldenkrise betrifft die Budgets der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer sowie der deutschen Kommunen. Wie ist darauf in den nächsten Jahren auf allen staatlichen Ebenen zu reagieren? Startet man durch und erhöht die Schulden, um Wirtschaft und soziale Probleme in den Griff zu bekommen oder leitet man so schnell wie möglich eine Austeritätspolitik ein, um eine zukünftige finanzielle Bewegungsfreiheit zu sichern und die Staaten nicht zu überschulden? In gewisser Weise stehen sich hier die Ansätze von John Maynard Keynes und Heinrich Brüning gegenüber. Beide Theorien sehen bei Befolgung ihrer Lehrsätze gute Chancen auf eine nachhaltige Erholung der Ökonomie. Welchen Ansatz sollte die europäische Finanzpolitik befolgen?

Die Situation der öffentlichen Finanzen in der EU schien vor 2020 einem positiven Trend entgegen zu gehen. In 2019 gab es einen öffentlichen Überschuss in 16 Mitgliedstaaten der EU, darunter Deutschland mit +1,4 Prozent, während nur neun Mitgliedstaaten ein öffentliches Defizit verzeichneten. In der gesamten EU-27 ging die Verschuldung der öffentlichen Haushalte im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) vom Höchststand im Jahr 2014 von 86,5 Prozent auf 77,2 Prozent im Jahr 2019 zurück. Die darauffolgende Pandemie zwang die Nationalstaaten und die EU zu erhöhten Ausgaben. Allein die EU stellte innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens für 2021 – 2027 insgesamt 1,8 Billionen Euro zur Verfügung, darunter 1,07 Billionen Euro für das Aufbauprogramm „Next Generation Europe“. Die Nationalstaaten folgten der EU mit diesem fiskalischen Ansatz um die wirtschaftliche Erholung zu gewährleisten. Folge ist ein entsprechend sprunghafter Anstieg der Verschuldungsquote der EU-27 auf 90,1 Prozent. In Deutschland belief sich die Bruttoschuldenstandsquote des Staates 2019 noch auf 58,9 Prozent, 2020 waren es dann bereits 68,7 Prozent. Während die Schuldenstandsquote der 27 EU-Mitgliedstaaten bezogen auf das BIP bereits

im vergangenen Jahr deutlich höher als nach der Wirtschafts- und Finanzkrise war, stellt sich die Situation infolge der Corona-Pandemie in Deutschland derzeit noch besser als damals dar (2009 Anstieg auf 73,2 Prozent, 2010 82,0 Prozent).



Das Ziel der Diskussionsrunde mit MdEP Markus Ferber (u. a. Koordinator der EVP-Fraktion im Ausschuss für Wirtschaft und Währung im Europäischen Parlament), Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes) sowie Vertretern der Gastgeber ist es, aus der beschriebenen Ausgangssituation Schlussfolgerungen zu ziehen und die jeweils eigene Politik vor diesem Hintergrund zu erörtern. Dabei soll es nicht allein darauf ankommen, über den Sinn öffentlicher Verschuldung zu spekulieren, sondern auch welche nachhaltigen Investitionen mit diesem geliehenen Geld getätigt werden sollten.

Anmeldung: <https://us06web.zoom.us>

Programm: www.dstgb.de

(II/3 920-20 Florian Schilling, 07.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

4921-10 Initiative nachhaltige Infrastruktur Deutschland

Die neue Bundesregierung hat nochmals deutlich gemacht, dass Klimaschutz, Digitalisierung und Infrastruktur die großen Themen für eine gute Zukunft sind. Die „Initiative nachhaltige Infrastruktur Deutschland“ (INID) bekräftigt, dass ein Großteil der Investitionen dabei auf kommunaler Ebene anfällt. Hier braucht es Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen. Hierzu zählen für die Privatwirtschaft und die Kommunen eine stärkere Berücksichtigung der föderalen Strukturen, die Erweiterung eines Kompetenznetzwerkes für Nachhaltigkeit sowie Erleichterungen bei einigen Finanzierungsmodellen.

Der kommunale Investitionsrückstand sowie der Bedarf an Investitionen in eine nachhaltige Infrastruktur sind derart groß, dass die öffentliche Hand dies nicht alleine stemmen kann. Privates Kapital und Know-how werden notwendig sein, um die anstehenden investiven Herausforderungen auf der kommunalen Ebene meistern zu können. Hieran knüpft auch die „Initiative nachhaltige Infrastruktur Deutschland“ an, die vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, dem World Wide Fund for Nature getragen und vom Deutschen Städtetag und vom Deutschen Städte- und Gemeindebund unterstützt wird. Die Mitglieder der Initiative begrüßen es daher, dass im Koalitionsvertrag dem privaten Engagement eine wichtige Rolle zugebilligt wird und Planungs- und Genehmigungsverfahren spürbar beschleunigt und vereinfacht werden sollen. Die neue Bundesregierung setzt ausdrücklich auch auf die Realisierung einzelner Projekte über öffentlich-private Partnerschaften. Wichtig ist zudem, beim Ausbau der Infrastruktur auch die besonderen Anforderungen der Städte und Gemeinden in den Blick zu nehmen.

Als zentrale Punkte für eine bessere Infrastruktur sieht die Initiative:

Föderale Strukturen stärker berücksichtigen

Die Bauinvestitionen der Kommunen machen rund 60 Prozent der gesamten Bauinvestitionen aller Gebietskörperschaften aus. Die übrigen 40 Prozent entfallen zu etwa gleichen Teilen auf den Bund und die Länder. Diese besondere Verantwortung der Länder und Kommunen wird bislang nicht ausreichend berücksichtigt – die kommunale Ebene mit ihren spezifischen Anforderungen, aber auch die Länder sollten deutlicher als bisher in die Investitionspläne einbezogen werden.

Kompetenznetzwerk für Nachhaltigkeit erweitern

Für ökologisch und ökonomisch nachhaltige Infrastrukturprojekte müssen Klima- und Ressourceneffizienz bereits bei der Planung über den

gesamten Lebenszyklus der Investition analysiert und bewertet werden. Das wiederum setzt eine enge Abstimmung aller Projektbeteiligten – Bauherren, Bauwirtschaft, Nutzer und Kapitalgeber – voraus. Öffentlich initiierte, einheitlich organisierte, interdisziplinäre und überregional vernetzte Kompetenz- und Beratungszentren könnten bei der Investitions- und Realisierungsentscheidung unterstützen, den Wissenstransfer zur Integration innovativer grüner Technologien fördern und nachhaltige Infrastrukturfinanzierungen durch standardisierte Bedingungen erleichtern.

Finanzierungsmodelle erleichtern

Um mehr privates Kapital für nachhaltige Infrastrukturprojekte zeitnah zu mobilisieren, sollten nationale Förder- und Garantieinstrumente erweitert werden. Zudem könnten kleinere Projekte auf kommunaler Ebene in Fonds gebündelt werden, um für institutionelle Investoren attraktive Losgrößen zu schaffen – zudem ließen sich Skalen- bzw. Effizienzeffekte realisieren. Vor allem aber braucht es faire und vergleichbare Rahmenbedingungen für kredit- und kapitalmarktorientierte Finanzierungen.

Die „Initiative nachhaltige Infrastruktur Deutschland“ hatte sich im vergangenen Jahr gegründet und im Juni 2020 bereits ein umfassendes Impulspapier veröffentlicht (siehe DStGB Aktuell 2620-13 vom 26.06.2020). Denn die Klimaschutzziele Deutschlands sowie der Europäischen Union können nur über eine nachhaltige Investitionsoffensive erreicht werden. Da gut zwei Drittel der öffentlichen Investitionen auf kommunaler Ebene erfolgen, gilt es, insbesondere auch mit Blick auf die haushalterischen Auswirkungen der Corona-Pandemie, die kommunale Handlungs- und somit auch Investitionsfähigkeit zu stärken. Hierbei geht es auch um Rahmenbedingungen für etablierte und neue Finanzierungskonzepte zur Erreichung der Klimaziele, gerade auch auf kommunaler Ebene.

Das am 9. Dezember 2021 veröffentlichte Impulspapier kann über die DStGB-Homepage www.dstgb.de abgerufen werden.

Impulspapier 2020: www.dstgb.de (Rubrik: Themen / Finanzen / Kommunal финанzen)

(II/3 920-00 Florian Schilling, 09.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

4921-11 Kommunales Crowdfunding

Das kommunale Crowdfunding des VKU-Verlages ist eine Erfolgsgeschichte. Mittlerweile konnten über die verschiedenen kommunalen Crowdfunding-Plattformen bereits 930 Projekte umgesetzt und dabei über 4 Mio. Euro an gesammelten Geldern ausgeschüttet werden. Und die Crowd wächst weiter. Ziel des VKU-Verlages ist es, über diese neue Finanzierungsform es den Kommunen und kommunalen Unternehmen zu ermöglichen, mehr Projekte als bisher für Kultur, Kunst, Soziales, Bildung, Umwelt und Sport in ihren Regionen zu fördern und alternativ (ko-) zu finanzieren.

Mittlerweile konnten über die verschiedenen durch den Verlag des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) gestarteten kommunalen Crowdfunding-Plattformen über 4 Mio. Euro an meist gemeinnützige Projekte ausgeschüttet werden. Insgesamt konnten bereits 930 Projekte erfolgreich umgesetzt werden. Hervorgehoben sei auch die besonders hohe Erfolgsquote. Bisher haben 90 Prozent aller Projekte auf den jeweiligen kommunalen Crowdfunding-Plattformen ihr Spendenziel erreichen können. Ohne die Unterstützung und den Zusammenhalt vieler engagierter Menschen wäre dies nicht möglich gewesen, denn kommunales Crowdfunding funktioniert nur gemeinsam und ist letztlich auch ein Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Derzeit gibt es 35 aktive kommunale „Crowds“:

Partnerunternehmen	Internetadresse
Stadtwerke Menden GmbH	https://www.menden-crowd.de
Stadtwerke Düren GmbH	https://www.dueren-crowd.de
Stadtwerke Bielefeld GmbH	https://www.bielefeld-crowd.de
Leipziger Gruppe	https://www.leipziger-crowd.de
Berlin Recycling GmbH	https://www.berlin-recycling-crowd.de
WEMAG AG	https://crowd.wemag.com/
Stadtwerke Iserlohn GmbH	https://www.heimat-crowd.de
Stadtwerke Potsdam GmbH	https://www.potsdam-crowd.de/
N-ERGIE Aktiengesellschaft	https://www.n-ergie-crowd.de/
Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH	https://www.taunacrowd.de/
Zweckverband Ostholstein KöR	https://www.ostholsteincrowd.de/
Energieversorgung Gera GmbH	https://www.gera-crowd.de/
Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH	https://www.jena-crowd.de
ESWE Versorgungs AG	https://www.wiesbaden-crowd.de
Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft (evo)	https://www.oberhausen-crowd.de/
badenova AG & Co. KG	https://www.schwarzwald-crowd.de/
SWS Stadtwerke Stralsund GmbH	https://www.stralsund-crowd.de/
Stadtwerke Celle GmbH	https://www.celle-crowd.de/

Stadtwerke Schwerte GmbH	https://www.schwerte-crowd.de
SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG	https://www.swp-crowd.de
Stadtwerke Stuttgart GmbH	https://www.stadtwerke-stuttgart-crowd.de
Stadtwerke Bonn GmbH	https://www.bonn-crowd.de/
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	https://www.nb-crowd.de/
Stadtwerke Speyer GmbH	https://www.speyer-crowd.de/
Kreiswerke Main-Kinzig GmbH	https://www.kommunales-crowdfunding.de/main-kinzig
Köthen Energie GmbH	https://www.koethen-krowd.de/
Stadtwerke Halle GmbH	https://www.halle-crowd.de/
Stadtwerke Görlitz AG	https://www.goerlitz-crowd.de/
Überlandwerk Groß-Gerau GmbH	https://www.gg-crowd.de/
Energieversorgung Guben GmbH	https://www.kommunales-crowdfunding.de/guben
StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG	https://www.havel-crowd.de/
eins energie in sachsen GmbH & Co. KG	https://www.eins-crowd.de/
EMSCHERGENOSSENSCHAFT / LIPPEVERBAND	https://www.emscher-lippe-crowd.de/
Stadtwerke Sankt Augustin GmbH	https://www.sankt-augustin-crowd.de/
Zwickauer Energieversorgung GmbH	https://www.zwickau-crowd.de/

Bereits fest steht, dass die Stadtwerke Klagenfurt, Erfurt und Plauen im neuen Jahr mit eigenen Crowdfunding-Plattformen hinzustoßen. Das vom VKU-Verlag angestoßene kommunale Crowdfunding wächst also weiter. Die Nutzung steht dabei nicht nur Stadtwerken, sondern auch Kommunen offen. Weitere Informationen, auch zu den jeweiligen Konditionen, können über <https://kommunales-crowdfunding.de> abgerufen werden.

Hintergrund

Der VKU betreibt seit Mai 2017 eine eigene Crowdfunding-Plattform. Crowdfunding ist eine innovative, digitale Form der Finanzierung („funding“) durch eine Menge („Crowd“).

Zur Umsetzung hat der VKU-Verlag mit der fairplaid GmbH, einem führenden Anbieter von Crowdfunding-Plattformen, eine sog. White-Label-Plattform entwickelt.

Die Plattform des VKU verfolgt das Ziel, es Kommunen und kommunalen Unternehmen künftig zu ermöglichen, mehr Projekte als bisher für Kultur, Kunst, Soziales, Bildung, Umwelt und Sport in ihren Regionen finanziell zu fördern. Die Anzahl der Förderer wird erhöht, neue treten hinzu. Häufig entstehen durch die Zusammenführung auch neue Ideen. Förderer sollen dabei nicht nur Unternehmen, sondern auch Bürger sein, die einen Teil in den Finanzierungstopf zugeben. Ein weiterer Vorteil beim kommunalen Crowdfunding ist, dass die Spendenvergabe transparent bleibt und digital erfolgt.

Im Erfolgsfall kann über die Plattform für ein konkretes Projekt ein Vielfaches vom eingesetzten eigenen Gesamtvolumen generiert und gleichzeitig der interne Aufwand für Sponsoring- und Spendenanfragen durch digitale Prozesse reduziert werden. Auch können die Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen mit geringem Aufwand ihr lokales Image pflegen, wertvolle Entwicklungen in der Region unterstützen und das projektbezogene Ehrenamt stärken.

Deutschlands Stärke ist das Ehrenamt, insbesondere auch in den Kommunen. 30 Mio. aller Deutschen sind ehrenamtlich aktiv. Von der Feuerwehr über die Flüchtlingshilfe bis hin zur Tafel – ohne das Ehrenamt würde unser Staatswesen nicht funktionieren. Ehrenamt kostet aber auch Geld. Der VKU-Verlag hat mit seiner Plattform einen zeitgemäßen Weg gefunden, viele kommunale Projekte am Leben zu erhalten und stärker zu fördern. Diese Art der Förderung trifft auch den Nerv der Zeit, etwa wenn es darum geht, die Kulturschaffenden, die Gastronomie etc. vor Ort in Zeiten von COVID-19 zu unterstützen.

Dabei bietet die Plattform nicht nur die Chance, Finanzierungslücken zu schließen. Vielmehr kann die Plattform günstigenfalls auch das Interesse wecken, sich für ein Projekt ehrenamtlich zu engagieren, welches bereits finanziell unterstützt wurde. Derartige Finanzierungsmodelle unter Einbeziehung von Privatpersonen, privaten Unternehmen etc. dürften den Kommunen große Möglichkeiten bieten, die Durchführung ihrer Aufgaben auch in den Randbereichen zu erleichtern. Insofern schließt das Crowdfunding eventuell auch Lücken, in denen finanzielle Mittel der Selbstverwaltung nicht oder nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.

(II/3 943-00 Florian Schilling, 09.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

4921-12 Impulspapier legt Maßnahmenpaket für schnellere Energiewende vor

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat am 26.11.21 zusammen mit der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH) ein Impulspapier mit 14 Sofortmaßnahmen veröffentlicht, welche die Energiewende und Klimaschutz beschleunigen sollen. Die Maßnahmen zielen laut dena-Pressemitteilung darauf ab, den breiten Einsatz von erneuerbaren Energien, den Abbau von Hemmnissen in der Sektorenkopplung oder die Ermöglichung neuer Initiativen in Städten und Kommunen zu unterstützen. Aus Sicht des DStGB ist eine Pflicht von PV-Aufdachanlagen zu unterstützen, wenn das Ziel von 80 Prozent Strom aus erneuerbarer Energie erreicht werden soll. Dafür spricht, dass die Städte ebenfalls ihren Anteil zum Ausbau der erneuerbaren Energien über die Dachflächen leisten müssen – dagegen jedoch, dass durch die Pflicht möglicherweise in die kommunale Planungsfreiheit eingegriffen wird.

Aus Sicht der Kommunen sind insbesondere folgende Maßnahmen interessant:

Abschaffung der EEG-Umlage: Die Autoren des Papiers fordern die Absenkung der Umlage auf null. Diese Forderung ist insofern überholt, da die künftigen Regierungsparteien bereits in ihrem Koalitionsvertrag die Abschaffung bis 2023 in Aussicht gestellt haben. Der Wegfall soll finanziert werden über eine stufenweise Aufstockung der Steuerfinanzierung der EEG-Differenzkosten, die 2020 im Kontext des Konjunkturprogramms eingeführt wurde. Neben den perspektivisch zunehmenden Einnahmen aus dem nationalen Emissionshandel über das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) könne dies laut den Autoren durch eine veränderte Stromsteuertarifierung erfolgen. Auch solle für Strom aus fossilen Brennstoffen eine höhere Stromsteuer als für grünen Strom gezahlt werden.

PV-Pflicht für Dachanlagen: In dem Papier wird die generelle Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb von PV-Aufdachanlagen gefordert, die alle Neubauten unabhängig vom Nutzungszweck erfasst, also gewerblich genutzte wie private Neubauten. Damit gehen die Autoren weiter, als es die Koalitionäre in ihrem Koalitionsvertrag geplant haben. Dort soll es nur zur Pflicht für die gewerblichen Neubauten kommen. Für private Neubauten soll es hingegen „zur Regel“ werden. Was die Koalitionäre damit konkret meinen, wird sich zeigen.

Freiräume für Experimente in der kommunalen Verkehrsplanung: Es wird empfohlen, Kommunen auch einen Handlungsspielraum im Rahmen einer erweiterten Experimentierklausel einzuräumen. Seit der letzten Reform des StVG könne diese ohne eine Gesetzesänderung

aufgenommen werden. Diese Klausel könne Ausnahmen von Regelungen in der StVO für bestimmte Versuche vorsehen. Dadurch würde den Kommunen ein größerer Handlungsspielraum zur flexibleren Umsetzung von verkehrsplanerischen Maßnahmen an die Hand gegeben.

Sektorübergreifende Quartierskonzepte ermöglichen: Der Rechtsrahmen für Quartierskonzepte müsse für Lösungskonzepte, die die Verknüpfung von E-Mobilität, Strom- und Wärmenutzung vorsehen, verbessert werden. Dafür müsse zunächst ein „harmonisiertes Verständnis“ der Quartiersversorgung geschaffen und dieses Verständnis auf alle relevanten Gesetze für die Sektorenkopplung übertragen werden. Auch müssten die Rechtsfolgen, die sich aus der Quartiersversorgung ergeben, verringert werden. Dies könne etwa durch den Abbau von Regularien sowie durch die Klärung von Rechten und Pflichten an den Schnittstellen zu den vorgelagerten Infrastrukturen geschehen. Diese Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, die lokalen Potenziale für die dezentrale Energieversorgung besser zu nutzen.

Das vollständige Papier ist zu finden unter: www.dena.de

(IV/3 902-11, Finn Brüning, 03.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

4921-13 Neuer Mustervertrag regelt finanzielle Beteiligung der Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) hat am 07.12.2021 einen Mustervertrag für PV-Freiflächenanlagen veröffentlicht. Der DStGB hat sich in den vergangenen Monaten intensiv dafür eingesetzt, dass Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen finanziell beteiligt werden können. Mit § 6 EEG 2021 ist es möglich geworden, Kommunen rechtssicher mit bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde am Betrieb eines Solarparks zu beteiligen. Der Mustervertrag soll alle Beteiligten unterstützen, die Kommunalbeteiligung rechtssicher umzusetzen. Gemeinden sichert er jährliche, gut planbare und frei verwendbare Einnahmen. Eine bessere Beteiligung an der Energiewende wird kleinere Gemeinden und strukturschwache Regionen stärken und kann die Wertschöpfung ländlicher Räume erheblich verbessern.

Die Kommunalbeteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Der bne initiierte die Entwicklung des kostenfrei verfügbaren Mustervertrags.

Kostenfreier Download:

Auf der Internetseite <https://sonne-sammeln.de/mustervertrag/> sind der kostenfreie Mustervertrag für die kommunale Beteiligung an Solarparks, ein Beiblatt mit nützlichen Erläuterungen zu den Vertragsinhalten und weitere Informationen zum rechtssicheren Vertragsschluss zu finden.

Anmerkung des DStGB

An der Ausarbeitung haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB), der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) und weitere Verbände mitgewirkt. Weitere Dokumente, die etwa die allgemeine Absicht eines Betreibers verdeutlichen, künftig eine finanzielle Beteiligung zu ermöglichen, noch bevor die Gremien der Gemeinde hierüber beraten haben, sehen beide Verbände kritisch. Der DStGB konnte im Rahmen der guten Zusammenarbeit den bne davon überzeugen, dass eine solche Erklärung nicht auf der o.g. Homepage veröffentlicht wird. Zweck solcher Erklärungen soll es sein, der Gemeinde schon im Vorfeld des Erlasses eines Bebauungsplans schriftlich zu signalisieren, dass Bereitschaft besteht, eine Abgabe zu zahlen. Damit soll das Problem umgangen werden, dass es gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2021 nicht zulässig ist, die Vereinbarung vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage zu schließen. Zwar ist das praktische Bedürfnis nach einer solchen „Absichtserklärung“ nachvollziehbar, doch hält der DStGB diese für rechtlich riskant, sodass der Verband von deren Verwendung abrät. Denn der Gesetzgeber hat

in § 6 EEG zum Ausdruck gebracht, dass vor Abschluss eines Vertrags zur finanziellen Beteiligung eine objektive Beratung über das Bauvorhaben erfolgen soll. Erst im Anschluss dürfen Verhandlungen zur finanziellen Beteiligung erfolgen. Insofern könnte eine allgemeine Absichtserklärung bereits die Neutralität beeinträchtigen. Letztlich kann nur der Gesetzgeber eine befriedigende Lösung schaffen, indem er für Neuanlagen eine Zahlungspflicht einführt, wie dies auch im Koalitionsvertrag vorgesehen ist und vom DStGB immer gefordert wurde.

(IV/3 902-11, Finn Brüning, 09.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

4921-14 Umfrage zum Stromnetzausbau: 80 Prozent der Kommunen zumindest eher zufrieden mit der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der DStGB ist Mitglied des Begleitkreises des vom BMWi geförderten Forschungsvorhabens "Stromnetzausbau vor Ort: Die Rolle von Kommunen als Dialogbrücken zwischen nationaler Planung und lokalem Protest", welches vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) durchgeführt wird. Im Rahmen des Vorhabens wurde im Herbst 2020 eine Kommunalbefragung an die vom Netzausbau in Deutschland betroffenen Kommunen verschickt. Ziel der Befragung ist es, Erkenntnisse zur Rolle betroffener Kommunen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewinnen. Das Forschungsvorhaben will Ansätze für den stärkeren Einbezug von Kommunen in die Öffentlichkeitsbeteiligung entwickeln. Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass der Informationsfluss bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mehrheitlich durch Städte und Gemeinden positiv bewertet wird. Größte Herausforderung sind die unzureichenden bzw. fehlenden personellen Ressourcen in den Städten und Gemeinden.

Der DStGB hat den Fragebogen für die Kommunalbefragung mitentwickelt. Er wurde an die vom Netzausbau betroffenen 1.116 Städte- und Gemeinden sowie 149 Landkreise adressiert. 172 Städte und Gemeinden haben sich an der Befragung beteiligt. Deren Hinweise wurden bereits hinsichtlich bestimmter Häufigkeiten in den Fragebögen ausgewertet.

44,7 Prozent der Rückmeldungen stammen von Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen unter 500 bis 5.000 Einwohnern, 33,1 Prozent von Kommunen bis zu 20.000 Einwohnern und 22,1 Prozent von über 20.000 Einwohnern. Der stärkste Rücklauf kam aus Bayern, Niedersachsen, NRW und Schleswig-Holstein.

88 Prozent der Städte und Gemeinden wurden laut Kommunalbefragung durch einen der vier Übertragungsnetzbetreiber über den auf dem Hoheitsgebiet geplanten Netzausbau informiert. Lediglich 5 Prozent gaben an, über ihr jeweiliges Bundesland informiert worden zu sein.

84 Prozent der Kommunen beteiligen sich am aktuellen Ausbau mit Stellungnahmen und Eingaben. Als konkretes Beteiligungsangebot nutzen 62 Prozent der Befragten Regionalkonferenzen. 49 Prozent der Befragten bejahten die Frage, ob Sie Info-Märkte bzw. Diskussionsveranstaltungen der Übertragungsnetzbetreiber nutzen würden.

80,2 Prozent der Städte und Gemeinden zeigen sich eher zufrieden bis zufrieden mit der Öffentlichkeitsbeteiligung des Übertragungsnetzbetreibers im Rahmen der konkreten Trassenplanung. Die Beteiligung durch

das Bundesland im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Trassenplanung bewerten hingegen 38 Prozent als eher negativ bis negativ.

Den Zeitpunkt des Informationsflusses zum Trassenbau bewerten 63 Prozent der Kommunen als gut bis sehr gut, den Ablauf des Verfahrens der Beteiligung wiederum 54 Prozent als gut bis sehr gut. Kritisch sehen hingegen Städte und Gemeinden die Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse bei der Trassenfindung, die mit 61 Prozent als ausreichend bis ungenügend erachtet wird. 47 Prozent der befragten Kommunen bewerten diese personellen oder zeitlichen Ressourcen in der Kommunalverwaltung als ausreichend bis ungenügend.

88,2 Prozent der Kommunen halten für die Realisierung die Städte und Gemeinden für eher wichtig bis wichtig. 98 Prozent sehen diese Aufgabe als eher wichtig bis wichtig an. Weiter sehen sie zu 85 Prozent ihre Aufgabe darin, Gespräche/Verhandlungen mit dem Projektträger bzw. dem Übertragungsnetzbetreiber zu führen, 74 Prozent darin, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu vertreten. Lediglich 9 Prozent sehen ihre Aufgabe in der Bekämpfung der Trasse. Gerade mal 12 Prozent bewerten diese Aufgabe als eher wichtig bis wichtig.

Anmerkung des DStGB:

Die vorläufigen Ergebnisse zeigen, dass Städte und Gemeinden überwiegend frühzeitig die Informations- und Beteiligungsangebote wahrnehmen. Auch wird dem Übertragungsnetzbetreiber eine besondere Bedeutung zugesprochen. Angebote von Bund und Ländern werden weniger wahrgenommen oder sind nicht vorhanden. Kritisch wird die Berücksichtigung von Stellungnahmen gesehen. Bund und Länder sollten hier über eine stärkere Verbindlichkeit im Rahmen des Dialogprozesses nachdenken. Denn die Städte und Gemeinden sind sich ihrer wichtigen Rolle durchaus bewusst und wollen konstruktiv und dialogorientiert an der Energiewende mitwirken.

Die Ergebnisse der Landkreise müssen noch ausgewertet werden. Die vollständige Umfrage wird zeitnah veröffentlicht.

(IV/3 902-00, Finn Brüning, 09.12.2021)

[Inhaltsverzeichnis](#)

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

4921-15 **Forschungsvorhaben unterstützt kommunale Vertreter bei Windenergie-Konflikten**

Das Bundesumweltamt (UBA) hat ein interdisziplinäres Team aus Forschung und Praxis beauftragt, ein Kommunikationstool zu entwickeln, welches der Verwaltung und der Kommunalpolitik helfen soll, Konflikte um den Ausbau der Windenergie zu verstehen und moderieren zu können. Ziel ist es, akzeptable Lösungen für Kommunen zu finden, um Widerstände abzubauen und die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie durch gute Kommunikation zu fördern. Der DStGB hat sich in den vergangenen zwei Jahren an dem Vorhaben fachlich beteiligt und unterstützt das Ziel, die Kommunikation zwischen Windkraftbetreibern und Kommunen zu verbessern. Gerade Gemeinden, die erstmals mit dem Thema konfrontiert werden, können ein gutes Grundverständnis für alle Positionen in der Bürgerschaft aufbauen und frühzeitig alle Beteiligten in die Kommunikation einbinden.

Kaum ein Thema ist derzeit im ländlichen Raum konflikträchtiger als die Planung von Windenergieanlagen. Das Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes „Operationalisierung des Klimaschutzes im Bereich des Ausbaus der erneuerbaren Energien – Strategien für akzeptable Lösungen vor Ort“ setzt hier an und bietet insbesondere kleineren Kommunen im ländlichen Raum ein prozesshaftes Handlungsmodell an. Dieses soll Vertreter der Verwaltung und der Selbstverwaltung dabei unterstützen, Konflikte zu begrenzen und akzeptable Lösungen vor Ort zu finden.

Das Handlungsmodell wurde digital als „Scrollytelling“ umgesetzt. „Scrollytelling“ ist ein Kunstwort, das sich aus den Worten „Storytelling“ und dem scrollen mit der Computermaus zusammensetzt. Beim Scrollen auf der jeweiligen Internetseite wird mittels multimedialer Elemente wie Grafiken, Videos etc. eine Geschichte erzählt. Das konkrete Format für Windenergie-Konflikte bietet eine Mischung aus Information und Beratung an und versucht komplexe Inhalte unterhaltsam zu präsentieren.

Zentrale Erkenntnisse des Vorhabens sind:

- Konflikte um Windenergieanlagen unterliegen besonderen Dynamiken. Dabei sind Lärm und die Veränderung des Landschaftsbildes die beiden zentralen Einflussfaktoren.
- Hinter den häufig diskutierten Fachthemen liegen legitime Interessen der Beteiligten, wie z. B. „Wohnen und Naherholung“. Im Hintergrund treiben Werte, wie z. B. „Heimat und Identität“ die Dynamik weiter an.

- Konflikte um Windenergieanlagen lassen sich oft nicht vermeiden oder auflösen, aber ihre polarisierenden Wirkungen lassen sich begrenzen. Es gibt Möglichkeiten, mit diesen Konflikten klug umzugehen. Im besten Fall kann es die Kommune sogar stärken – in ihrer Konfliktreife und Diskussionskultur.
- Kommunen haben in diesen Konflikten eine zentrale Rolle. Auch wenn die rechtlichen Spielräume gering sind – Kommunen können und sollten die Diskussionen vor Ort steuern. Wichtig ist dabei, dass sie frühzeitig ihre Handlungsspielräume klären und nutzen und dabei eine allparteiliche und differenzierte Position einnehmen.
- Für den Umgang mit Windenergiekonflikten ist einerseits die sachliche Erörterung relevanter Fachthemen wichtig, andererseits der bewusste Einsatz geeigneter Informations- und Dialog-Werkzeuge. Mit „Themenkompass“ und „Werkzeugkoffer“ bietet das Scrollytelling Kommunen eine fachlich fundierte und zugleich passgenaue Anleitung zum Umgang mit Windenergiekonflikten.

Mit der Entwicklung des Modells wurde vom UBA ein interdisziplinäres Team aus Forschung und Praxis beauftragt, Hauptauftragnehmerin war das Moderationsbüro team ewen für Konflikt- und Prozessmanagement aus Darmstadt. Das Modell entstand auf der Basis wissenschaftlicher Recherche und breiter empirischer Erfahrungen und wurde in mehreren Runden mit Fachleuten und Praktikern und Praktikerinnen rückgekoppelt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Kommunen vertreten und wichtige Hinweise zu den Fachbeiträgen eingebracht.

Der Abschlussbericht zum Vorhaben ist zu finden unter:
www.umweltbundesamt.de

Das „Scrollytelling“ ist zu finden unter:
<https://stories.umweltbundesamt.de/energiewende-vor-ort>

(IV/3 902-11, Finn Brüning, 09.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

4921-16 Neue TA-Luft am 01.12.2021 in Kraft getreten

Nachdem die Bundesregierung Ende Juni 2021 die Neufassung der TA Luft beschlossen hat, ist diese am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten. Das Regelwerk, das die alte Version aus dem Jahr 2002 ersetzt, soll dem fortgeschrittenen Stand der Technik entsprechen und hat zum Ziel, Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen weiter zu minimieren. Die Anforderungen orientieren sich am „Stand der Technik“ beziehungsweise den sogenannten „besten verfügbaren Techniken“ (BVT).

Bei der umfangreichen Novellierung wurden unter anderem folgende Änderungen vorgenommen:

- Erweiterter Anwendungsbereich (z. B. Biogasanlagen, Schredderanlagen, Anlagen zur Holzpelletherstellung)
- Verschärfung von Schadstoffdepositionswerten und Neuaufnahme/Reklassifizierung besonders gesundheitsschädlicher Stoffe, die nach aktuellem Wissensstand krebserregend, reproduktionstoxisch oder keimzellmutagen sind oder sein könnten (Benzopyren, Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle)
- Aufnahmen neuer Werte im Bereich Staub/Feinstaub (Anpassungen an den fortgeschrittenen SdT insb. Im Hinblick auf Stickstoffoxide und Feinstaub)
- Integration der GIRL, sodass sich aus dieser nun auch der Schutz von Anwohnern vor Geruchsbelästigungen durch die im Anhang 7 festgelegte Verfahrensweise zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen ergibt
- Neue Anforderungen an die Immissionsprognose (Einführung einer neuen Immissionskenngröße, die insb. Bei Änderungsgenehmigungen zum Tragen kommt)
- Aufnahme von Bioaerosolen (Anlagen, welche umweltmedizinisch relevante Bioaerosole in relevantem Umfang emittieren können, sind durch die Novellierung der TA Luft erstmals dazu verpflichtet, zur Emissionsminderung Maßnahmen zu treffen, die dem Stand der Technik entsprechen)
- Besondere Vorschriften für Tierhaltungsanlagen (Filterung von 70 Prozent der Ammoniak- und Feinstaubemissionen aus der Abluft von großen Tierhaltungsanlagen)
- Fortentwicklung des Standes der Messtechnik

- Neue Anforderungen an die Berechnung der Schornsteinhöhe

Die TA Luft wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe 48-54/2021, S. 1050 veröffentlicht. Derzeit kann sie nur kostenpflichtig unter folgendem Link heruntergeladen werden: www.gmbl-online.de

Eine kostenfreie Version wird voraussichtlich in Kürze einsehbar sein.

Anmerkung des DStGB

Die TA Luft ist das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen. Sie richtet sich an die Genehmigungsbehörden für industrielle Anlagen, besitzt aber auch Bedeutung für alle Anlagenbetreiber und Vorhabenträger und somit auch für Städte und Gemeinden. Zur Bestimmung der Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung wird zukünftig eine Prognose der zu erwartenden Geruchsemissionen aus Geruchsgutachten herangezogen. Dafür wurde die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in den Anhang 7 der TA Luft überführt. Für Tierhaltungsanlagen sind zudem weitergehende Anforderungen an die Vermeidung von Ammoniak- und Feinstaubemissionen zu stellen. In die neue Fassung wurden schließlich auch etliche Neuregelungen speziell bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Bioabfällen durch Kompostierung und Vergärung aufgenommen. Hier gilt es, mit Blick auf die praktische Umsetzung noch zahlreiche Einzelfragen zu klären. Positiv ist im Übrigen, dass in der neuen TA Luft die Anforderungen zur Konkretisierung der gesetzlichen Pflicht, Energie sparsam und effizient zu verwenden, stärker als bisher hervorgehoben und durch zusätzliche Beispiele und Anforderungen konkretisiert wird.

(III/4 870-10, Alexander Kramer, 02.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

4921-17 Wettbewerb „Klimaaktive Kommune 2022“ startet im Januar

Das Bundesumweltministerium und das Deutsche Institut für Urbanistik rufen Städte, Landkreise und Gemeinden auf, sich mit erfolgreich realisierten, wirkungsvollen und innovativen Klimaschutzprojekten am Wettbewerb „Klimaaktive Kommune 2022“ zu beteiligen und ein Preisgeld von je 25.000 Euro für Klimaschutzaktivitäten zu gewinnen.

Kooperationspartner des Bundeswettbewerbs sind der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag sowie der Deutsche Landkreistag. Die Bewerbungsfrist läuft von Januar bis zum 31. März 2022. Deutschlandweit sind alle Kommunen herzlich eingeladen, sich mit ihren Projekten zu beteiligen.

Bewerbungen sind in den Kategorien „Ressourcen- und Energieeffizienz“, „Klimagerechte Mobilität“ und – ganz neu – in der Kategorie „Klimafreundliche Verwaltung“ sowie im Rahmen des Sonderpreises zum Thema „Klimaschutz und Naturschutz“ möglich.

Aus allen eingegangenen Bewerbungen werden insgesamt zehn gleichrangige Gewinner ausgewählt: je drei in den Kategorien eins bis drei und einer für den Sonderpreis. Die siegreichen Kommunen werden auf der nächsten Kommunalen Klimakonferenz, voraussichtlich im November 2022, öffentlich bekannt gegeben und ausgezeichnet. Neben dem Preisgeld erhalten die Gewinner Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit: Ihre Projekte werden mit Kurzfilmen, Factsheets und einer breiten Pressearbeit bekannt gemacht.

Anmerkung des DStGB

Klimaaktive Kommunen sind ein wesentlicher und wichtiger Baustein zur Erreichung der Deutschen Klimaschutzziele. Denn ambitionierte Ideengeber:innen sind wichtige Vorbilder für mehr Klimaschutz vor Ort. Seit 2009 präsentieren Städte und Gemeinden ihre Projekte und zeigen Wege und Mittel auf, wie in den verschiedensten Bereichen des kommunalen Lebens das Klima geschützt werden kann. Das gilt für die Bereiche der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Mobilität und auch der Verwaltung sowie im Rahmen des Naturschutzes.

Weitere Informationen zum Wettbewerb:

www.klimaschutz.de/wettbewerb2022

(III/2 842-00 Marianna Roscher 03.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

4921-18 **Klageverfahren Rundholzvermarktung: Land Rheinland-Pfalz verkündet Kommunen den Streit**

Das Land Rheinland-Pfalz hat am 07.12.2021 Waldbesitzer über den aktuellen Sachstand der Klage der „ASG 3 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Rheinland-Pfalz GmbH“ gegen das Land wegen eines angeblichen Kartellverstoßes durch die gebündelte Rundholzvermarktung förmlich benachrichtigt. Das Land, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, wird im Klageverfahren rund 1.100 Kommunen und privaten Waldbesitzenden den Streit verkünden. Dies wurde in der Sitzung des Ministerrates am 07.12.2021 umfassend erläutert und zur Kenntnis genommen.

Die Maßnahme sei der Landeshaushaltsordnung geschuldet. Das Land kommentiere grundsätzlich keine laufenden Gerichtsverfahren, an denen es beteiligt sei. Angesichts der Tragweite der Klage der ASG 3 und der Vielzahl von betroffenen Waldbesitzenden sehe sich das Land zu der vorliegenden Unterrichtung veranlasst, heißt es dazu in einer Pressemitteilung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinlandpfalz vom 07.12.2021.

Die Kartellklage gegen das Land mit einer Schadensersatzforderung von 121 Millionen Euro wurde im Sommer 2020 beim Landgericht Mainz eingereicht. Die klagende ASG 3 behauptet, die vom Land gemeinsam mit einer Vielzahl von Waldbesitzenden praktizierte gebündelte Rundholzvermarktung habe Sägewerken in rechtswidriger Weise Schäden zugefügt. 18 der von der ASG 3 vertretenden Sägewerke hätten im Zeitraum von 2005 bis 2018 zu hohe Preise für das Rundholz bezahlen müssen. Daher werde das Land einem Teil dieser Waldbesitzenden als vermeintlichen Mitkartellanten der Streit verkündet, heißt es in der Verlautbarung des Ministeriums. Hierdurch erhielten die Streitverkündungsempfänger die Möglichkeit, sich auf Seiten des Streitverkünders an der Auseinandersetzung zu beteiligen.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 08.12.2021:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände unter Federführung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz hat am 08.12.2021 bezüglich der Kartellschadensersatzklage wegen Holzvermarktung in einer Pressemitteilung festgestellt, dass eine Streitverkündung des Landes politisch der falsche Schritt ist. Die Stellungnahme wird nachfolgend wiedergegeben:

„Die kommunalen und privaten Waldbesitzenden sind gemeinsam mit dem Land der Auffassung, dass die geltend gemachten Kartellscha-

densersatzansprüche einzelner Betriebe der Sägeindustrie unbegründet sind. Oberstes Ziel ist, dass die beim Landgericht Mainz anhängige Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz zurückgewiesen wird.

Die aktuelle Streitverkündung des Landes Rheinland-Pfalz gegenüber mehr als 1.000 kommunalen und privaten Waldbesitzenden, die in der Vergangenheit an der gemeinsamen Holzvermarktung beteiligt waren, war allerdings nicht erforderlich und verursacht politischen Schaden.

Bei vergleichbarer Ausgangslage erfolgte eine Streitverkündung in den anderen betroffenen Bundesländern (Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen) bisher weder aus juristischen noch aus haushaltsrechtlichen Gründen. Im Übrigen sieht das Land die Gefahr, rechtskräftig zum Schadensersatz verurteilt zu werden, als gering an.

Unabhängig von der juristischen Betrachtung sind die politischen Folgen zu beachten: Die waldbesitzenden Kommunen (vornehmlich Ortsgemeinden) sowie die privaten Waldbesitzenden sind infolge der klimawandelbedingten Waldschäden in großer Sorge um die Existenz des Waldes und ihrer Forstbetriebe. In dieser Situation wirkt die Streitverkündung wie ein emotionaler Tiefschlag.

In Anbetracht eines voraussichtlich über mehrere Instanzen und damit über Jahre zu führenden Rechtsstreits ist ein landespolitischer Dauerkonflikt zu befürchten, der vermeidbar gewesen wäre.“

In Rheinland-Pfalz wird seit Anfang 2019 das Holz aus dem Staatswald nicht mehr zusammen mit Holz aus dem kommunalen und privaten Waldbesitz vermarktet. Insbesondere für das Holz aus dem Kommunalwald wurden fünf Holzvermarktungsorganisationen gegründet.

Weitere Informationen finden sich in der Pressemitteilung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz vom 07.12.2021: <https://mkuem.rlp.de>

(III/3 880-114 Ute Kreienmeier)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

4921-19 EU-Kommission verklagt Deutschland wegen Grünland-Schutz

Die EU-Kommission hat am 2. Dezember 2021 mitgeteilt, dass sie Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt hat. Nach Ansicht der EU-Kommission hat Deutschland nicht genug unternommen, um artenreiches Grünland zu schützen. Deutschland habe insbesondere Heu- und Bergwiesen in sogenannten Natura-2000-Gebieten vernachlässigt. Wegen nicht nachhaltiger Landwirtschaft seien die Wiesen in geschützten Bereichen geschrumpft oder ganz verschwunden.

Natura 2000 ist ein EU-Netzwerk von Gebieten, die eine wichtige Rolle bei der Erhaltung von gefährdeten oder typischen Lebensräumen und Tierarten spielen. Heuwiesen und Bergwiesen seien lebensnotwendig für Bienen, Schmetterlinge und bestäubende Insekten, schrieb die Kommission. Diese Grasländer seien jedoch in „ungünstigem Erhaltungszustand“. Trotz wiederholter Aufforderung habe die Bundesregierung nicht genug unternommen, um sie zu schützen.

Bereits im Februar hatte die EU-Kommission Deutschland wegen jahrelanger Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht verklagt. Damals bemängelte die Behörde unter anderem, Deutschland habe es versäumt, eine große Anzahl von Gebieten wie vorgeschrieben als Schutzgebiete auszuweisen.

Anmerkung des DStGB

Die Klage der EU-Kommission gegen Deutschland bekräftigt, dass der Umwelt- und Artenschutz von hoher Bedeutung sind. Dies haben auch die Städte und Gemeinden erkannt und treiben den Artenschutz weiter voran.

In Städten und Gemeinden finden sich viele potenzielle Lebensräume für Insekten wie zum Beispiel auf Grünflächen, an Gehölzen oder Gebäudestrukturen, auf Brachflächen sowie in Gewässern. Mit der Gestaltung, Bewirtschaftung und Pflege dieser Flächen haben Kommunen einen erheblichen Einfluss darauf, diese Lebensräume insektenfreundlich zu gestalten, um die Insektenvielfalt zu erhalten und zu fördern.

Durch das Entsiegeln von befestigten oder brachliegenden Flächen, können diese für neue Nutzungen wie zum Beispiel mehr blau-grüne Infrastrukturen in den Innenstädten aktiviert werden. Denn intakte Böden bieten nicht nur Lebensraum für Insekten, sondern sie erfüllen auch vielfältige Aufgaben für den Klimaschutz. Sie können Schäden durch Wetterextreme wie Starkregen oder Hochwasser abmildern.

Auch bei der Stadtentwicklung gilt für Städte und Gemeinden das Postulat einer flächensparenden Politik. Zur Bekämpfung der Wohnungsnot muss in dicht besiedelten aber auch in ländlichen Regionen mehr Wohnraum geschaffen werden.

Durch eine vorrangige bauliche Nachverdichtung im Innenbereich und Belebung innerörtlicher Leerstände kann einer Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich entgegengewirkt werden.

(III/4 810-01, Alexander Kramer, 06.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

4921-20 Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen

Das Bundesfinanz- und das Bundeswirtschaftsministerium haben sich in Umsetzung der MPK Beschlüsse vom 18.11.2021 und 02.12.2021 auf die Bedingungen für die bis Ende März 2022 verlängerten Corona-Wirtschaftshilfen geeinigt. Aktuell gilt bis 31.12.2021 die Überbrückungshilfe III Plus und für Selbständige die Neustarthilfe Plus. In beiden Programmen können aktuell Anträge gestellt werden und in beiden Programmen erfolgen Auszahlungen. Öffentliche Unternehmen sind jedoch weiterhin nicht für die Überbrückungshilfe antragsberechtigt.

Die bisherige Überbrückungshilfe III Plus wird nun im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt. Unternehmen erhalten über die Überbrückungshilfe IV weiterhin die Erstattung von Fixkosten. Zusätzlich zur Fixkostenerstattung erhalten Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfe IV, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und von Schließungen betroffen sind, einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Auch dieses Instrument gab es bereits in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus und es wird jetzt in der Überbrückungshilfe IV angepasst und verbessert. Dadurch erhalten insbesondere Unternehmen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffen sind – etwa Schausteller, Marktleute und private Veranstalter – eine erweiterte Förderung.

Fortführung der Neustarthilfe für Soloselbstständige

Ebenfalls fortgeführt wird die bewährte Neustarthilfe für Soloselbstständige. Mit der Neustarthilfe 2022 können Soloselbstständige weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4.500 Euro.

FAQ informiert weiterhin über Details der Wirtschaftshilfen

Die FAQ zur Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022 werden zeitnah veröffentlicht. Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/ erfolgen. Auch Abschlagszahlungen sind für die Überbrückungshilfe IV vorgesehen.

Die Förderbedingungen im Einzelnen

Die neue Überbrückungshilfe IV ist weitgehend deckungsgleich mit der laufenden Überbrückungshilfe III Plus. Grundlegende Antragsvoraussetzung ist weiterhin ein durch Corona bedingter Umsatzrückgang von 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019. Der maximale Fördersatz der förderfähigen Fixkosten beträgt 90 Prozent bei einem Umsatzrückgang von über 70 Prozent.

Auch die umfassenden förderfähigen Kostenpositionen bleiben weitgehend unverändert. So können weiterhin die Kosten für Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen usw. geltend gemacht werden. Kostenpositionen, wie Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben, die seit dem Förderzeitraum November 2020 von vielen Unternehmen bereits genutzt wurden, sind künftig keine förderfähigen Kostenpositionen mehr.

Außerdem haben sich Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium darauf geeinigt, erweiterte beihilferechtliche Spielräume, die die Europäische Kommission in der letzten Woche ermöglicht hat, in der Überbrückungshilfe IV zu nutzen. Insgesamt werden die beihilferechtlichen Höchstgrenzen um 2,5 Mio. Euro erhöht. Damit sind maximal, unter Berücksichtigung aller beihilferechtliche Vorgaben, über alle Programme hinweg 54,5 Mio. Euro Förderung pro Unternehmen und Unternehmensverbund möglich. Der maximale monatliche Förderbetrag liegt weiterhin bei 10 Mio. Euro.

Zusätzliche Unterstützung durch den verbesserten Eigenkapitalzuschuss

Unternehmen, die pandemiebedingt besonders schwer von Schließungen betroffen sind, erhalten einen zusätzlichen modifizierten und verbesserten Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung.

Wenn sie durchschnittlich im Dezember 2021 und Januar 2022 einen durch Corona bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent aufweisen, können sie in der Überbrückungshilfe IV einen Zuschlag von bis zu 30 Prozent auf die Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 des bekannten Fixkostenkatalog erhalten.

Für Schausteller, Marktleute und private Veranstalter von abgesagten Advents- und Weihnachtsmärkten beträgt der Eigenkapitalzuschuss 50 Prozent. Sie müssen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 nachweisen.

Um allen Antragstellern und prüfenden Dritten bessere Möglichkeiten zu geben, die Hilfsprogramme zu nutzen, werden mit der Verlängerung der Hilfen selbst auch die Fristen verlängert. Anträge für die laufende Überbrückungshilfe III Plus können bis zum 31. März 2022 gestellt werden und für die Einreichung der Schlussabrechnung für die bereits abgelaufenen Hilfsprogramme (Überbrückungshilfe I – III, November- und Dezemberhilfe) wird die Frist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Öffentliche Unternehmen nicht antragsberechtigt

Nach den FAQ zur Überbrückungshilfe sind öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, nicht antragsberechtigt. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentli-

chen Rechts mit der Ausnahme von Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen). Gemeinnützige Unternehmen sind nicht antragsberechtigt, wenn sie zugleich öffentliche Unternehmen sind. Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sind antragsberechtigt (siehe hierzu auch verlinktes FAQ).

Weitere Informationen

Pressemitteilung des BMWi vom 02.12.2021:

www.bmwi.de

Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMWi:

www.bmwi.de

Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMF:

www.bundesfinanzministerium.de

(IV/2 750, Jan Strehmann, 06.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

4921-21 Pandemiebedingte Umsatzeinbrüche im Tourismus

Die Corona-Krise hat im Jahr 2020 zu erheblichen Umsatzeinbrüchen insbesondere in der Tourismusbranche geführt, wie eine Sonderauswertung des statistischen Unternehmensregisters vom Statistischen Bundesamt zeigt. Für eine nachhaltige Stärkung des Tourismus braucht es aus Sicht des DStGB neben den Wirtschaftshilfen auch vermehrt Strukturmittel. Die von der Regierungskoalition angekündigte Erhöhung der GRW-Mittel ist hierbei ein wichtiges Zeichen für die Städte und Gemeinden.

Statistisches Bundesamt: auch Branchen mit Umsatzsteigerungen

Die Reise- und die Unterhaltungsbranche waren nach Angaben des Statistischen Bundesamts besonders von der Corona-Pandemie betroffen: So verzeichneten Reisebüros, Reiseveranstalter und sonstige Reservierungsdienstleister ein Umsatzminus von 71,4 Prozent gegenüber 2019, in der Luftfahrt sank der Umsatz um 45,8 Prozent und in der Hotellerie und sonstigen Beherbergung um 41,0 Prozent. Mit kreativen, künstlerischen und unterhaltenden Tätigkeiten wurden 39,4 Prozent weniger Umsatz als vor der Krise erzielt. Der Jahresumsatz 2020 über alle Wirtschaftsbereiche hinweg nahm um insgesamt 3,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr ab.

Neben diesen teils erheblichen Rückgängen gerade im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft ist der Umsatz in anderen Branchen aufgrund von Nachfrageveränderungen deutlich gestiegen. So erzielte das Veterinärwesen nicht zuletzt aufgrund vermehrter Haustierkäufe beispielsweise 10,6 Prozent mehr Umsatz als noch 2019. Viele Haushalte und Unternehmen investierten zudem in Baumaßnahmen. Dies zeigt sich im Gebäudebau, der ein Umsatzplus von 9,4 Prozent verzeichnete. Der Boom des Onlinehandels zeigt sich wiederum in der Branche der Post-, Kurier- und Expressdienste, die ihren Umsatz um 9,2 Prozent steigern konnte.

Anmerkung des DStGB

Die Auswertung des Statistisches Bundesamts zeigt, wie unterschiedlich sich die Corona-Pandemie auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche auswirkt. Bund und Länder sind auch weiterhin gefordert, Vorgaben und Auflagen im Bereich des Tourismus eng abzustimmen. Denn nur ein gemeinsamer Rahmen schafft Transparenz und Vertrauen für die Reisenden und letztlich eine Perspektive für die stark betroffenen Tourismusakteure und Tourismusgemeinden. Dort wo trotz Abstands- und Hygienemaßnahmen weiterhin nur eingeschränkte oder keine Angebote möglich sind, bedarf es weiterhin Unterstützungsmaßnahmen für die Branche. Hierbei sollten aus Sicht des DStGB verstärkt auch die Unter-

stützungsbedarfe kommunaler Betriebe in den Fokus rücken, die beispielsweise von den Überbrückungshilfen ausgeschlossen sind. Zudem können durch den Erhalt sowie durch Investitionen in touristische Infrastrukturen direkte und indirekte wirtschaftliche Effekte ausgelöst werden, die zur Erholung und nachhaltigen Stärkung des Tourismus beitragen. Die von der neuen Bundesregierung im Koalitionsvertrag angekündigten Erhöhungen bei den GRW-Mitteln müssen zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Die somit möglichen Investitionen tragen auch zur Attraktivität der Städte und ländlichen Räume bei.

Weitere Informationen

Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts vom 06.12.2021:
www.destatis.de

(IV/2 770-02, Jan Strehmann, 06.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

4921-22 Deutscher Tourismuspreis 2021 verliehen

Das „destination Dorf“ im niedersächsischen Hitzacker hat den Deutschen Tourismuspreis 2021 und den ADAC-Publikumspreis gewonnen. Der Deutsche Tourismusverband (DTV) zeichnete am 07.12.2021 die Gewinner im Rahmen einer digitalen Preisverleihung aus. Mit dem Innovationspreis prämiert der DTV Projekte, die frischen Wind in den Deutschlandtourismus bringen.

Übernachten mitten in der Natur – in Hitzacker lädt das destination Dorf zum nachhaltigen Glamping ein. Der Clou: Das Urlaubscamp kann rückstandslos zurückgebaut werden. „Das „destination Dorf“ zeigt nach Sicht der Wettbewerbs-Jury, wie sich Glamping (kurz für Glamourous Camping) und ein verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt, vom Bau bis zum Betrieb, verbinden. Neben dem 1. Preis der Jury konnte sich die WERKHAUS Design und Produktion GmbH auch über den Publikumspreis freuen, der in diesem Jahr vom ADAC verliehen wurde.

Mit dem 2. Preis zeichnet die Jury die Berlin Tourismus und Kongress GmbH aus. Dank des Buchungs- und Besuchermanagementsystems Public Ticket Solution können touristische und kulturelle Einrichtungen Tickets mit fremden Bar- und QR-Codes direkt entwerfen. Das erspart das lästige Umtauschen von Vouchern an der Museumskasse. Das Channelmanagement-Tool unterstützt beim Online-Ticketvertrieb.

Den 3. Preis erhalten Fabio Haebel, Tim Mälzer und die Hamburg Tourismus GmbH für ihr „Kehrwieder Paket“. Die Solidaritätsaktion für die Hamburger Gastronomie im Corona-Lockdown verfolgte das Motto „Wenn du nicht nach Hamburg kommen kannst, dann kommt Hamburg zu dir“. Mit der Kulinarikbox konnten sich Hamburg-Fans handverlesene Köstlichkeiten lokaler Betriebe nach Hause holen.

Hintergrund zum Deutschen Tourismuspreis

Mit dem Deutschen Tourismuspreis prämiert der DTV seit 2005 innovative Produkte, Projekte und Kampagnen im Deutschlandtourismus. Eine Jury aus Tourismusexperten und Medienvertretern wählte die Preisträger in diesem Jahr aus insgesamt 72 eingereichten Bewerbungen nach den Kriterien Innovationsgrad, Qualität & Kundenorientierung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit aus.

Weitere Informationen

Informationen zum Deutschen Tourismuspreis und allen Preisträgern 2021 unter www.deutschertourismuspreis.de.

(IV/2 770-20, Jan Strehmann, 08.12.2021)

[Inhaltsverzeichnis](#)

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

4921-23 **Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Kraft getreten**

Am 07.12.21 sind die neuen Verordnungen zur „Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)“ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und damit in Kraft getreten. Im Sommer 2021 hatten das Europäische Parlament und der Rat der EU-Staaten sich geeinigt, die künftige gemeinsame Landwirtschaftspolitik neu zu gestalten. Ziel ist es, diese künftig gerechter, grüner und flexibler zu gestalten. Die neue GAP laut EU-Kommission umfasst im Einklang mit dem europäischen Green Deal höhere Umwelt- und Klimaschutzambitionen sowie eine gerechtere Verteilung der Beihilfen, insbesondere für kleine und mittlere Familienbetriebe und Junglandwirte. Die Übergangsfrist läuft noch bis Ende kommenden Jahres.

Laut Pressemitteilung arbeitet die Kommission derzeit die dringendsten weiterführenden Rechtsakte aus, die noch vor Jahresende angenommen werden sollen. Der Rest wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 2022 verabschiedet.

In der künftigen Agrarpolitik sind neun Ziele definiert, die im Zusammenhang mit gemeinsamen EU-Zielen für soziale, ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum stehen:

- Sicherstellung gerechter Einkommen für Landwirte
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- Wiederherstellung eines ausgewogenen Kräfteverhältnisses in der Lebensmittelversorgungskette
- Klimaschutzmaßnahmen
- Umweltpflege
- Erhaltung von Landschaften und biologischer Vielfalt
- Förderung des Generationswechsels
- Förderung lebendiger ländlicher Gebiete
- Schutz von Lebensmittelqualität und Gesundheit

Weiteres Verfahren:

Jedes EU-Land arbeitet einen nationalen GAP-Strategieplan aus, der sich an diesen Zielen orientiert. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 31. Dezember 2021 Zeit, ihre Pläne einzureichen. Die Kommission wird die Pläne anschließend bewerten und den Mitgliedstaaten ihre Anmerkungen übermitteln. Spätestens nach sechs Monaten nimmt die Kommission die Pläne, gegebenenfalls in der von den Mitgliedstaaten überarbeiteten Form, an. Sie können dann ab dem 1. Januar 2023 gelten, wenn die neue GAP nach einer Übergangszeit zur Anwendung kommt.

Anmerkung des DStGB

Wichtig aus kommunaler Sicht: Mindestens 35 Prozent der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums werden Agrarumweltverpflichtungen zugewiesen, die Umwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen fördern. Mit der neuen GAP wird eine neue Arbeitsweise eingeführt, bei der jeder Mitgliedstaat einen nationalen GAP-Strategieplan entwirft, in dem beschrieben wird, wie die Ziele der GAP sowie die Ziele des Green Deal gemäß der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie erreicht werden sollen.

Die Mitgliedstaaten werden dazu verpflichtet sein, Öko-Regelungen anzubieten. Mit diesem neuen freiwilligen Instrument werden Landwirtinnen und Landwirte für die Umsetzung klima- und umweltfreundlicher Verfahren (ökologische Landwirtschaft, Agrarökologie, integrierter Pflanzenschutz usw.) sowie für die Verbesserungen des Tierschutzes belohnt. Die Mitgliedstaaten müssen mindestens 25 Prozent ihres Einkommensstützungsbudgets für Öko-Regelungen bereitstellen, insgesamt 48 Mrd. Euro der Mittel für Direktzahlungen.

Die vollständige Pressemitteilung ist zu finden unter:

<https://germany.representation.ec.europa.eu>

Weitere Informationen zur nationalen GAP-Strategieplanung sind zu finden unter www.bmel.de

(IV/3 750-11, Finn Brüning, 09.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

4921-24 Projekt „LandVersorgt“: Erstes erfolgreiches Vernetzungstreffen

Mit dem BULE-Vorhaben „LandVersorgt“ von BMEL Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und DStGB werden Kommunen bei der Entwicklung innovativer Projekte zur Nahversorgung unterstützt. Im Frühjahr 2021 wurden hierzu die Förderbescheide zur Erstellung einer Projektskizze durch das BMEL und den DStGB überreicht. Der DStGB hatte ein Vernetzungstreffen vorgeschlagen, welches jetzt am 26.11.21 online durchgeführt wurde. Dort wurden alle Projekte vorgestellt sowie die Herausforderungen bei der Entwicklung einer Skizze für eine bessere Nahversorgung diskutiert. Ziel des Projektes ist es, aus den Modellvorhaben gute Ansätze für die zukünftige Nahversorgung auf alle Kommunen in Deutschland zu übertragen und die Förderlandschaft ggf. entsprechend anzupassen.

In vielen Projekten sind bspw. schriftliche Umfragen an die Anwohner gerichtet gewesen, um festzustellen, welche Bedürfnisse für eine innovative Nahversorgung gewünscht sind. Die Projektidee „dorfnah: Konzeption eines mobilen Netzwerks aus Nahversorgern auf Basis des Spiels >>Dorfinventur<<“ in der Gemeinde Nobitz (Thüringen) ist bereits hier einen außergewöhnlichen Weg gegangen. Im Rahmen eines Sommerfestes der Dorfschaft wurden alle Interessierten mit diversen Spielen dazu animiert, ihre Wünsche an die Nahversorgung zu definieren. Ziel war es, unterhaltsam ins Gespräch zu kommen und das schwierige Thema „zuverlässige Nahversorgung“ positiv anzugehen. Das „dorfnah“ will mobile Dienstleister über einen Dorfladen in die Logistikkette für eine stationäre Nahversorgung integrieren.

Das Projekt Stadt-Land-Drohne plant eine Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der ländlichen Nahversorgung durch den Einsatz von Lieferdrohnen in Wusterhausen/Dosse (Brandenburg). Hier wurde bereits positiv festgestellt, dass der Flugbetrieb gerade in ländlichen Gebieten deutlich weniger Einschränkungen unterliegt. Auch wurde die Frage der Akzeptanz dieser "Nahversorgung" kontrovers diskutiert.

Im Projekt Altmühl-Jura Regional Digital soll eine Machbarkeitsuntersuchung über eine regionale Online-Bestellplattform mit einem spezifischen, an die vorhandenen regionalen Gegebenheiten angepassten Logistiksystem durchgeführt werden. Insbesondere geht es in dem Projekt darum, regionale Nachfrage mit regionalen Angeboten zusammenzubringen und so Lieferwege zu vereinfachen.

Das Projekt MONA LiSA (Verbandsgemeinde Seehausen u. Hansestadt Osterburg, Altmark, Sachsen-Anhalt) will mobile Dienstleister über einen Dorfladen in die Logistikkette für eine stationäre Nahversorgungs-

lösung integrieren (Verbundprojekt). Hier wird aktuell mit der Bevölkerung und Interessensgruppen der Wirtschaft geprüft, welche Schnittstellen für die Logistik vorhanden sind und wie eine Auftragsverwaltung erfolgen kann.

„KORB – Das kooperative Regionalbündnis Wurzener Land“ (Thallwitz, Sachsen) ist ebenfalls ein Projekt, welches darauf setzt, regionale Lebensmittel für alle vor Ort verfügbar zu machen. Ziel des Vorhabens ist die Konzeption einer Vermarktungsstruktur für regionale Produkte im Wurzener Land im Sinne einer „Regionalmarke“. Dabei wird eine digitale Lösung von Bestell- und Verteilprozessen sowie eine regionale Logistikstruktur („Food Hub“) angestrebt, die in der Lage ist, die regionalen Erzeuger zu unterstützen.

Weitere Projekte:

- Gemeinde Kirchlinteln, Niedersachsen: BiWi Nahversorgung – Mit Bürgerbeteiligung von Bierde bis Wittlohe die Art des Einkaufens modernisieren.
- Markt Kinding, Bayern: A-Jregionaldigital – Entwicklung einer regionalen Online-Bestellplattform mit regional angepasstem Logistiksystem.
- Gemeinde Filsum, Niedersachsen: OMA – Lebensmittel und andere Erzeugnisse aus Ostfriesland über einen Dorfladen und ein Online-Portal vermarkten.
- Samtgemeinde Elbtalaue (Dannenberg), Niedersachsen: RegioLMP – Entwicklung eines auf andere Regionen übertragbaren Nahversorgungskonzepts.
- Verbandsgemeinde Birkenfeld, Rheinland-Pfalz: SMART-FOR-BIR – Smarte modulare Versorgungsstationen, um Nahversorgungslücken in der Region nachhaltig und klimafreundlich zu schließen.
- Stadt Barntrup, Nordrhein-Westfalen: NordlippeVersorgt – Mit Onlineshop, mobilem Dorfladen und Lieferdienst eine zukunftsfähige Nahversorgung aufbauen.
- Stadt Rehau, Bayern: Hofer-LandLieferBus – Machbarkeit eines kombinierten Mobilitätssystems für Waren- und Personentransport untersuchen.
- Gemeinde Schönbeck, Mecklenburg-Vorpommern: De Boeskupp – Eten und Trinken un Dörp – Einrichten eines dörflichen Treffpunkts und Verbesserung der Nahversorgung durch die Zusammenarbeit mit einheimischen Produzenten, touristischen Dienstleistern und regionalen Landwirtschaftsbetrieben.

- Gemeinde Steinhöfel, Brandenburg: DorfMarkt24 – Einkauf von Produkten und Nutzung von Dienstleistungen des täglichen Bedarfs durch Multifunktions-Dorfläden gewährleisten – auch ohne Auto.
- Stadt Wolfhagen, Hessen: Lebens.Mittel.Punkte – Entwicklung von aktiven Dorfmittelpunkten für die lokale Nahversorgung.

Hintergrund:

Mit dem Modellvorhaben „LandVersorgt – Neue Wege der Nahversorgung in ländlichen Räumen“ unterstützt das BMEL im Rahmen des Aktionsbündnisses „Leben auf dem Land“ beispielhafte, innovative Projekte, die geeignet sind, die Nahversorgung in den ländlichen Räumen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Sicherung von Teilhabe und Daseinsvorsorge zu leisten. 59 Kleinstädte und Gemeinden hatten sich beworben, insgesamt 15 von ihnen werden nun bei der Entwicklung ihrer Konzepte unterstützt. Die Fördermaßnahme wird durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund begleitet. Im Aktionsbündnis „Leben auf dem Land“ haben sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB), der Deutsche Landkreistag (DLT), der Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sowie der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) zusammengeschlossen. Das Bündnis stärkt die ländlichen Räume unter dem Motto „Regional vernetzt – gemeinsam stark“. Ziel ist es, gemeinsam mit den Bündnispartnern beispielhafte Fördermaßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) durchzuführen.

Ergänzende Informationen zum gemeinsamen Projekt LandVersorgt vom BMEL und dem DStGB unter: www.dstgb.de

(IV/3 901-00, Finn Brüning, 09.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

4921-25 Ergebnisse des Fahrrad-Monitor 2021

Die Ergebnisse des Fahrrad-Monitors 2021 liegen vor. Sie zeigen: Der Boom des Fahrrads setzt sich fort. In Zukunft wollen 41 Prozent der Menschen im Alter zwischen 14 und 69 Jahren häufiger Rad fahren. Die größte Bereitschaft zur häufigeren Nutzung von emissionsarmen oder emissionsfreien Verkehrsmitteln findet sich in den Großstädten. Aus Sicht des DStGB begründen die Ergebnisse des Fahrrad-Monitors einmal mehr die Notwendigkeit einer konsequenten und langfristigen Förderung kommunaler Radinfrastruktur.

Hintergrund zum „Fahrrad-Monitor“

Der „Fahrrad-Monitor 2021“ ist eine repräsentative Umfrage, die zum achten Mal vom SINUS-Institut im Rahmen der Radverkehrsförderung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) durchgeführt wurde. Sie erhebt im Abstand von rund zwei Jahren das subjektive Stimmungsbild der Radfahrenden in Deutschland. Für den Fahrrad-Monitor 2021 wurden von Mitte Mai bis Mitte Juni 2021 3.107 Bürgerinnen und Bürger zwischen 14 und 69 Jahren zu ihrem Mobilitätsverhalten und zu ihren Präferenzen online befragt. Der Monitor ist repräsentativ nach Geschlecht, Alter, Bildung und Ortsgrößenklassen. Der Fahrrad-Monitor wird im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplans vom BMVI gefördert.

Im Folgenden werden ausgewählte Ergebnisse vorgestellt.

Forderungen an die Politik

Die fünf dringlichsten Forderungen an die Politik lauten:

- Mehr Radwege bauen (57 Prozent)
- Bessere Trennung der Radfahrenden von den PKW-Fahrenden (53 Prozent) und den Zufußgehenden (45 Prozent)
- Mehr Schutz- und Radfahrstreifen einrichten (43 Prozent)
- Sichere Fahrrad-Abstellanlagen (41 Prozent)
- Mehr Fahrradstraßen einrichten (39 Prozent)

Das Sicherheitsgefühl beim Radfahren steigt

63 Prozent der Radfahrenden geben an, dass sie sich sehr oder eher sicher fühlen (2019: 56, 2017: 53 Prozent). Ein Unsicherheitsfaktor sind noch zu wenig separate Radwege.

Aufklärungskampagnen zeigen Wirkung

Fast die Hälfte (45 Prozent) aller Radfahrenden tragen inzwischen immer bzw. meistens einen Fahrradhelm. Das ist ein deutlicher Zuwachs gegenüber den Vorjahren: 2021: 45 Prozent, 2019: 30 Prozent, 2017: 31 Prozent. Am stärksten ist der Anstieg in den Gruppen der 60-69-jährigen (+ 16 Prozentpunkte auf 48 Prozent), 20-29-jährigen (+13 Prozentpunkte auf 44 Prozent) und der 14-19-jährigen (+ 10 Prozentpunkte auf 37 Prozent). Diese Ergebnisse zeigen aus Sicht des BMVI, dass die Aufklärungskampagnen wirken. Weitere mögliche Gründe sind die steigende Zahl an Pedelecnutzern und die höhere Ausgabebereitschaft für Fahrrad und Equipment.

Interesse am Fahrradkauf weiterhin hoch

Rund 16 Millionen Menschen in Deutschland denken über einen Fahrradkauf nach. Dabei nimmt ihre Ausgabebereitschaft im Durchschnitt auf knapp über 1.000 Euro zu (2019: 685 Euro). Besonders beliebt sind Pedelecs und Mountainbikes. Derzeit könnten rund 4 Prozent der Bevölkerung bei ihrem Fahrradkauf vom einem Dienstradleasing-Modell Gebrauch machen.

Anmerkung des DStGB

Auch die Ergebnisse des Fahrrad-Monitors zeigen: die Pandemie hat das Mobilitätsverhalten verändert. Es profitiert die Fortbewegung zu Fuß, mit dem Rad sowie mit dem Auto zulasten des ÖPNV, des Flugzeuges sowie der Bahn im Fernverkehr. Verbesserungspotenzial wird weiterhin in der Radverkehrspolitik und Radinfrastruktur gesehen. Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung muss nun aus Sicht des DStGB daher in Bezug auf den Radverkehr schnell umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass die angekündigte Fortsetzung der Radverkehrsförderung zwingend eine Weiterführung des Sonderprogramms „Stadt und Land“ bedeuten muss. Somit könnte auch über 2023 hinaus kommunale Radinfrastruktur ausgebaut werden, was den Anforderungen vieler Menschen entspricht. Zudem benötigen gerade kleine und finanzschwache Kommunen neben finanzieller auch eine strukturelle Unterstützung. Eine Möglichkeit wäre die Schaffung von Planer-Pools auf regionaler Ebene, auf die Kommunen zugreifen könnten.

Weitere Informationen

Pressemitteilung des BMVI vom 07.12.2021: www.bmvi.de

Die ausführlichen Ergebnisse des Fahrradmonitor 2021 stehen zum Download zur Verfügung unter: www.bmvi.de

(IV/2 725, Jan Strehmann, 08.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

4921-26 FGSV-Symposium zur Verkehrssicherheit 2022

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen veranstaltet am 7. und 8. März 2022 in Wuppertal sowie am 21. und 22. März 2022 in Weimar ein Symposium Verkehrssicherheit von Straßen. Dabei werden aktuell vorliegende Erkenntnisse aus dem Straßenentwurf, der Straßen- und Verkehrsplanung sowie der Verkehrssicherheitsforschung präsentiert und diskutiert.

Das jährlich stattfindende Symposium der FGSV findet in Kooperation mit der BASt, dem DVR und den Universitäten statt. Es richtet sich an Auditorinnen und Auditoren und alle, die mit Fragen der Straßenverkehrssicherheit befasst sind. 2022 geht es um aktuelle Fragestellungen zur Barrierefreiheit im Fuß- und Radverkehr, zu Fahrradstraßen sowie zu den neuen Bemessungsfahrzeugen für den Straßenentwurf.

Das Auditorenforum am 2. Veranstaltungstag ist den in der Praxis tätigen Auditorinnen und Auditoren gewidmet. Sie erhalten dort die Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen, Beispiele zu diskutieren und in ihrer Arbeit auftretenden Fragen mit den Referenten zu erörtern. Beim Auditorenforum sind auch alle anderen Interessierten willkommen. Eingeleitet wird das Auditorenforum mit einem Vortrag über den „Planungs-Check Nahmobilität“, der die hessischen Kommunen bei der Infrastrukturplanung für den Fuß- und Radverkehr unterstützt.

Termine, Orte, Teilnahmegebühr:

7./8. März 2022 in Wuppertal (Bergische Universität Wuppertal) von 12:30 bis 18:00 Uhr

21./22. März 2022 in Weimar (Bauhaus-Universität Weimar) von 09:00 bis 13:00 Uhr

Die Teilnahmegebühr beträgt 130 Euro für Auditorinnen und Auditoren sowie weitere Interessierte. Für Studierende ist die Teilnahme kostenfrei. Die Teilnahmegebühr schließt die Pausenversorgung sowie den Erfahrungsaustausch (mit Imbiss) am Abend des 1. Tages ein.

Weitere Informationen

Programm und Anmeldung unter: www.fgsv.de/veranstaltungen.html

(IV/2 721, Jan Strehmann, 06.12.2021)

[Inhaltsverzeichnis](#)

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

4921-27 VG Berlin gegen generelles Übernachtungsverbot an einer Steganlage

Ein generelles Übernachtungsverbot für Sportboote an Steganlagen ist rechtlich nicht haltbar. Dies hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden.

Sachverhalt

Der Kläger ist ein Segelsportverein; das Vereinsgelände befindet sich am Berliner Wannsee. Er beantragte 2020 eine wasserrechtliche Genehmigung für die Wiedererrichtung einer baufällig gewordenen Steganlage beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin. Diese Behörde erteilte die Genehmigung, versah sie aber u. a. mit einer Auflage, wonach das Wohnen und Übernachten auf den in der Anlage liegenden Sport- und Hausbooten verboten sei. Zur Begründung berief sich die Behörde auf Erfordernisse des Gewässerschutzes sowie die Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Gewässer. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren wandte sich der Kläger an das Verwaltungsgericht. Er meint, zum Nutzungsinhalt eines Liegeplatzes zähle nicht nur das Befestigen des Bootes, sondern auch das Liegen an einer Steganlage; bei Kajütenbooten umfasse dies zwingend den gelegentlichen Daueraufenthalt. In den vergangenen 140 Jahren des Bestehens seiner Steganlagen sei noch nie ein Übernachtungsverbot verfügt worden.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage hatte Erfolg, soweit sich der Kläger gegen das Übernachtungsverbot wandte. Dieses sei rechtswidrig, soweit hierunter auch Übernachtungen von 1 bis 2 aufeinanderfolgenden Nächten sowie ausnahmsweise längere Übernachtungen von 4 bis 5 aufeinanderfolgenden Nächten während Regatten oder sonstigen Wassersportwettbewerben erfasst seien. Durch gelegentliche Übernachtungen auf den am Steg liegenden Booten würden die Gewässerflächen selbst nicht übermäßig in Anspruch genommen. Auch werde eine gemeinverträgliche Nutzungsdichte des Gewässers nicht überschritten, so lange ein Sportboot vorrangig und nicht nur ausnahmsweise für Ausfahrten benutzt werde. Erst eine darüber hinausgehende Nutzung von Sportbooten an der Steganlage zum längeren Übernachten verändere ihren Charakter und mache sie unzulässig. Gegen das Urteil kann der Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt werden.

Fundstelle: Das Urteil der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23. November 2021 hat das Aktenzeichen VG 10 K 273/20.

(IV/1 724-00 Timm Fuchs, 9. Dezember 2021)

[Inhaltsverzeichnis](#)

POST UND TELEKOMMUNIKATION

4921-28 Förderprogramm „Land.Funk – Anwendungen von Gigabit-Netzen für ländliche Räume“

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat zusammen mit dem Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die neue Bekanntmachung zum Förderprogramm „Land.Funk – Anwendungen von Gigabit-Netzen für ländliche Räume“ im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung sollen Modell- und Demonstrationsvorhaben auf den Weg gebracht werden, welche die Möglichkeiten der neuen Mobilfunktechnologie (Gigabitnetze) nutzen und damit einen Beitrag zur Sicherung von Teilhabe und Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen in Deutschland leisten. Gesucht werden Vorhaben, die neue Ansätze oder Ideen aufgreifen und damit modellhaften Charakter haben können.

Der Fokus der einzureichenden Projektskizzen soll auf der kreativen und intelligenten Nutzung von Mobilfunktechnologie in den ländlichen Räumen liegen. Weniger Priorität haben dagegen die Entwicklung neuer technologischer Innovationen sowie reine Forschungsprojekte oder Studien.

Zentrale Zielsetzung der Fördervorhaben soll es sein, vorhandene und in anderen Kontexten entwickelte technische Möglichkeiten und Ansätze für den ländlichen Raum nutzbar zu machen sowie diese nutzerorientiert anzupassen und weiterzuentwickeln. So sollen modellhafte Projekte die neuen Möglichkeiten der Mobilfunktechnologie in ländlichen Räumen in anschaulicher und beispielhafter Form sichtbar machen und auf diese Weise auch mögliche Vorbehalte und Berührungsängste, zum Beispiel bezüglich Datensicherheit, abbauen.

Nicht förderfähig sind unter anderem reine Forschungsvorhaben, die Erarbeitung von Konzepten ohne Bezug zu einem konkreten Umsetzungsprojekt sowie reine Software-Entwicklung.

Bei dieser Thematik können **auch Verbundprojekte** besonders sinnvoll sein, bei denen mehrere Verbundpartner jeweils eigenständige Teilprojekte eines Gesamtvorhabens durchführen. Die Einreichung von Skizzen zu Verbundprojekten ist daher willkommen. Dabei ist eine gemeinsame Skizze durch den Verbundkoordinator einzureichen, die aber von den Verbundpartnern jeweils eigene Finanzierungspläne enthält und die geplante Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in der Vorhabenbeschreibung erläutert.

Das Verfahren ist zweistufig angelegt:

Interessenten können **bis zum 15. Februar 2022** eine Projektskizze bei der BLE einreichen, in der das geplante Vorhaben einschließlich Finanzierungsplan knapp, aber möglichst präzise umrissen wird.

Aus den eingegangenen Projektskizzen werden diejenigen Vorhaben ausgewählt, die anschließend zur Stellung eines Förderantrages aufgefördert werden.

Gerne können diese Information auch an andere potenzielle Interessenten weitergeleitet werden. Die Bekanntmachung und weitere Informationen finden unter: www.bmel.de/landfunk

Sollten noch Fragen zur Einreichung einer Projektskizze offen bleiben, so steht die BLE unter land.funk@ble.de oder über die Beratungshotline für Skizzeneinreicher (0228/6845-3177) zur Verfügung.

(II/1 410-40 Uwe Zimmermann, 08.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

POST UND TELEKOMMUNIKATION

4921-29 TKG-Novelle kompakt – Webcast des Gigabitbüros des Bundes am 17.12.2021

Am 1. Dezember 2021 ist das neue Telekommunikationsgesetz in Kraft getreten. Wichtige kommunalrelevante Neuerungen liegen dabei unter anderem in den Themengebieten: Regelungen zu We-gerechten / Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur / gebäudein-terne Verkabelung / Small Cells; Planungs- und Informationsin-strumente; Frequenzen; Recht auf schnelles Internet – Universal-dienst.

Um die wichtigsten Neuerungen aufzuzeigen, bietet das Gigabitbüro des Bundes einen digitalen Vortrag mit dem Titel „TKG-Novelle kompakt – die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick“ an. Die digitale Ver-anstaltung findet am Freitag, den 17.12.2021 von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr statt. Diese Einladung richtet sich an Vertreter*innen der öffentli-chen Hand.

Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldung: www.gigabitbuero.de/TKG-Novelle_kompakt

Angemeldete Teilnehmer erhalten rechtzeitig vor dem Veranstaltungs-termin eine Mail mit den entsprechenden Zugangsdaten zum Webcast.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Veranstaltung per Video aufge-zeichnet wird. Datenschutzkonform sind die Teilnehmer*innen und die Fragen nicht im Videomitschnitt enthalten. Der Mitschnitt des Vortrages findet sich im Anschluss im Digitalen Lernportal des Gigabitbüros zum Breitband- und Mobilfunkausbau unter: <https://gigabitbuero.de/digitales-lernportal>

Bei Fragen steht das Team für Veranstaltungen des Gigabitbüros unter 030/26365041 oder veranstaltungen@gigabitbuero.de zur Verfügung. Kontaktdaten: Gigabitbüro des Bundes, Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin, www.gigabitbuero.de.

(II/1 410-60 Uwe Zimmermann, 09.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

EUROPA UND INTERNATIONALES

4921-30 Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über das Europäische Jahr der Jugend

Die Europäische Kommission begrüßt die politische Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates, das Jahr 2022 zum Europäischen Jahr der Jugend zu erklären. Das Jahr 2022 soll den jungen Menschen gewidmet werden, da diese besonders unter der Pandemie gelitten haben. Die Kommission wird daher ein Jahr lang eine Vielzahl von Projekten und Aktivitäten unterstützen, um jungen Europäerinnen und Europäern die Möglichkeit zu geben, Wissen, Kompetenzen und Fertigkeiten für ihre berufliche Entwicklung zu erwerben und ihr gesellschaftliches Engagement zu stärken. Dafür arbeitet die Kommission mit dem Europäischen Parlament, den Mitgliedsstaaten, Jugendorganisationen, regionalen und lokalen Behörden und jungen Menschen zusammen.

Die Kommission legte im Oktober den gesetzgebenden Organen ihren offiziellen Vorschlag vor, nun muss die politische Einigung nur noch von dem Europäischen Parlament und vom Rat förmlich verabschiedet werden. Um die Initiativen im Rahmen des Europäischen Jahres der Jugend mit 8 Mio. Euro zu unterstützen, wurde das Programm Erasmus+ und der Europäische Solidaritätskorps für das Jahr 2022 aufgestockt. Vier verschiedene Ziele stehen bei den Initiativen im Vordergrund: die Schaffung neuer Perspektiven für die Jugend, die Förderung junger Menschen, vor allem mit benachteiligten Verhältnissen oder aus besonders schutzbedürftigen Gruppen, damit diese wichtige Kompetenzen erwerben; die Förderung junger Menschen, damit diese ein besseres Verständnis der ihnen offenstehenden Möglichkeiten haben und schließlich eine durchgängige Berücksichtigung der Jugendpolitik in allen relevanten Politikbereichen der Union.

Margaritis Schinas, der für die Förderung unserer europäischen Lebensweise zuständige Vizepräsident erklärt hierzu: *„Diese Einigung ist ein zentraler Baustein unserer Jugendpolitik. [...] Mit dem Europäischen Jahr der Jugend 2022 fördern wir junge Menschen in Europa, die sich für Freiheit, Werte, Chancen und Solidarität einsetzen. Wir schulden es den Generationen, die am meisten unter der Pandemie gelitten haben und sich ihr Leben nun wieder zurückholen müssen.“* Mariya Gabriel, EU-Kommissarin für Innovation, Kultur, Bildung und Jugend fügte hinzu: *„Uns allen ist bewusst, wie wichtig es ist, die Jugend in den Mittelpunkt zu rücken und ihre Resilienz nach zwei sehr schwierigen Jahren zu feiern.“* Weiter heißt es: *„Wir möchten, dass die jungen Menschen ihre Meinung äußern und Einfluss auf die Entscheidungen haben, die wir für ihre Zukunft treffen. Wir möchten, dass dieses Jahr zu konkreten Maßnahmen führt, die weit über 2022 hinausreichen.“*

Das Europäische Jahr der Jugend wird im Januar unter französischem Ratsvorsitz eröffnet und soll sich auf alle EU-Politikbereiche stützen.

Außerdem geht das Europäische Jahr der Jugend einher mit dem Aufbauplan NextGenerationEU, welcher jungen Menschen durch hochwertige Arbeitsplätze und mehr Bildungs- und Ausbildungsplätzen mehr Perspektiven und mehr Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht.

Weitere Information unter:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6648

(II/4 Katharina Krewet, Brüssel, 08.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

4921-31 **Statement: Verabredung zum gemeinsamen Vorgehen wichtig – Hass und Hetze bekämpfen**

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Rheinische Post vom 09.12.2021

Die Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie das Gespräch mit dem Bundeskanzler und der Bundesregierung haben deutlich gemacht, dass sich die Pandemielage weiter verschärft. Die Krankenhäuser sind am Limit, die Inzidenz verharrt bundesweit auf einem zu hohen Niveau. Die neue Virusvariante Omikron birgt zusätzliche Gefahren. Gut ist, dass sich Bund und Länder erkennbar über die Parteigrenzen hinaus auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt haben. Das stärkt auch das unverzichtbare Vertrauen in der Bevölkerung. Der Ansatz, dass die Booster Impfungen mit hohem Tempo vorangebracht werden müssen, ist richtig. Zudem ist es gut, eine berufsbezogene Impfpflicht bald einzuführen, um etwa Menschen in den Seniorenheimen zu schützen.

Mit Blick auf die Impfkampagne wäre allerdings wünschenswert, bereits jetzt auch eine klare Vereinbarung über Organisation, Finanzierung und Durchführung möglicher vierter Impfungen, spätestens ab März oder April kommenden Jahres, wenn neue, angepasste Impfstoffe verfügbar sind. Die vom neuen Bundesgesundheitsminister aufgeworfene Frage, ob für den „2G-Status“ zukünftig drei Impfungen erforderlich sind, wurde nicht entschieden. Das ist bedauerlich, denn so hätte ein deutlicher Anreiz für die Booster Impfung gesetzt werden können.

Zu begrüßen ist auch, dass mit einem neuen Konzept gegen Hass und Hetze durch Querdenker und Rechtsradikale im Netz vorgegangen werden soll. Dort zeichnen sich Radikalisierungstendenzen ab, die teilweise bereits in konkreten Aktionen gegen die Privathäuser von Politikerinnen und Politikern eskalieren. Diesen Entwicklungen müssen wir als demokratische Gesellschaft entschieden begegnen. Die weit überwiegende Mehrheit steht hinter den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung und erwartet ein entschiedenes Vorgehen gegen diese Radikalisierungstendenzen.

Inhaltsverzeichnis

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

4921-32 **Statement: Erwartungen an die Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten**

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die FUNKE Mediengruppe vom 08.12.2021

- **Konzept für nachhaltige Pandemiebekämpfung notwendig**
- **Verunsicherungen in der Bevölkerung reduzieren**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erwartet, dass sich die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten auf ein nachhaltiges Konzept verständigen, wie wir die Pandemiebekämpfung auch im Jahr 2022 weiter vorantreiben wollen. Dazu gehört insbesondere die Vorbereitung auf eine möglicherweise notwendige vierte Booster-Impfung, gerade mit Blick auf die neu aufgetauchte Omicron-Variante des Virus, die Organisation der Impfungen von Kindern sowie die Bereitstellung der entsprechenden Impfstoffe und deren Verteilung.

Die Pandemie wird leider auch 2022 nicht vorbei sein. Notwendig ist deshalb auch ein Konzept, wie Schul- und Kita-Schließungen dauerhaft weitgehend verhindert werden können und wie der digitale Ablauf in den Schulen verbessert werden kann. Die Länder sollten hier möglichst einheitlich vorgehen, um die bestehenden Verunsicherungen in der Bevölkerung zu reduzieren.

Mit der Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes steht den Ländern einheitlich ein großer Maßnahmenkatalog zur Verfügung. Deswegen sollte auch klar kommuniziert werden, wann, wo und unter welchen Bedingungen welche Maßnahmen ergriffen werden. Auch die Vorbereitungen für eine Impfpflicht, insbesondere für bestimmte Berufsgruppen, deren Umsetzung und Organisation sollte vorbereitet werden.

Notwendig ist zudem ein klares Kommunikationskonzept, in dem die bestehenden Gefahren durch neue Virusvarianten und mögliche Konsequenzen dargestellt, aber auch nicht übertrieben werden. Die teilweise zu beobachtende Unstimmigkeit mit Ankündigungen eines möglichen neuen Lockdown, zum Beispiel nach Weihnachten, ist da wenig hilfreich. Wichtig wäre auch ein klares Signal, dass Demonstrationen unter Verstoß gegen die Corona-Verordnungen oder Demonstrationen vor Privathäusern von Politiker/innen nicht geduldet und mit polizeilichen Mitteln konsequent verfolgt werden. Eine sehr große Mehrheit der Bevölkerung erwartet hier klare Signale des Rechtsstaates.

Inhaltsverzeichnis

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

4921-33 Statement: Die Ampel muss liefern

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die FUNKE Mediengruppe vom 07.12.2021

- **Langfristige Corona-Strategie notwendig**
- **Klima, gleichwertige Lebensverhältnisse und Investitionen als prioritäre Aufgaben**

Deutschland hat eine neue Regierung. Das ist gut und stärkt die Handlungsfähigkeit unseres Landes. Aber jetzt muss die Ampelkoalition auch liefern. Nachdem der Corona-Start verstorpt wurde, brauchen wir eine langfristige Strategie. Notwendig ist die Vorbereitung, dass ab März, April die vierten Booster-Impfungen anstehen könnten. Das sollte die Regierung schnell in den Blick nehmen, ebenso wie die konsequente Einführung und Umsetzung einer Impfpflicht.

Bei Klimaschutz und Klimaanpassung ist es fünf vor zwölf. Hier müssen die Städte und Gemeinden in ihrer Schlüsselfunktion unterstützt werden, damit der notwendige schnelle Zuwachs der regenerativen Energien (Windkraft, Solaranlagen) tatsächlich gelingen kann und wir die Menschen vor Ort mitnehmen. Wer die Städte und Gemeinden dabei an den politischen Katzentisch verweist, wird scheitern.

Es ist gut, dass das Thema Digitalisierung einen hohen Stellenwert im Koalitionsvertrag einnimmt. Jetzt muss es darum gehen, die Umsetzung auf allen föderalen Ebenen schneller und effektiver zu machen. Gerade in den Kommunen wird sich entscheiden, ob Deutschland bei dieser Schlüsselfrage für das 21. Jahrhundert vorankommt. Daher erwarten wir, dass die neue Bundesregierung die Kommunen besser als bisher unterstützt.

Unser Land ist in vielen Bereichen gespalten. Die Menschen erwarten, dass das überwunden wird. Über gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land, in Ost und West sollten wir nicht nur reden, sondern wir müssen sie realisieren. Nur das wird unser Land zusammenschweißen. Wer den Fokus zu einseitig auf die Metropolen legt, wird die Mehrheit der Menschen nicht erreichen, die in den Regionen und ländlichen Räumen leben.

All diese Ziele und die dafür notwendigen Investitionen bedürfen einer nachhaltigen Finanzierung. Das Jahr 2021 werden die Städte und Gemeinden mit einem Defizit von über 9 Milliarden Euro abschließen, für 2022 muss ein weiteres Defizit von über 10 Milliarden Euro befürchtet werden. Auf dieser Basis wird es schwer, die von den Menschen erwartete bessere kommunale Daseinsvorsorge, mit besseren Schulen, mehr Kitas, guten Straßen, Wegen und Plätzen voranzubringen. Die Ampel

muss sich klar zu finanziellen Hilfen und einem weiteren kommunalen Rettungsschirm bekennen.

Inhaltsverzeichnis

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

4921-34 **Zukunftsradar Digitale Kommune 2022 – Umfrage zu digitaler Transformation in Kommunen**

Unter dem Titel „Zukunftsradar: Digitale Kommune“ ruft der Deutsche Städte- und Gemeindebund zum dritten Mal alle Kommunen in Deutschland zur Teilnahme an einer Umfrage zum Status quo digitaler Lösungen auf kommunaler Ebene auf. Ziel dieser Umfrage ist es, Strategien und politische Forderungen gegenüber Bund und Ländern noch besser als bisher formulieren zu können und eine aktuelle, auf eigenen Daten basierende Argumentationsgrundlage zu entwickeln. Alle deutschen Städte und Gemeinden sind bis zum 14. Januar 2022 zur Teilnahme am „Zukunftsradar: Digitale Kommune“ aufgerufen. Die Ergebnisse der anonymisierten Befragung werden im März 2022 veröffentlicht und verfügbar gemacht.

Bessere Dienstleistungen für die Bürger:innen trotz knapper Personaldecke, leerer Kassen oder immer dünner besiedelter ländlicher Regionen – möglich machen sollen dies die Digitalisierung und technologische Innovationen. Einige Städte und Gemeinde zeigen bereits, wie smarte Projekte oder Digitalisierungsstrategien genutzt werden können, um den Standort noch attraktiver zu machen. Gemeinsam mit dem Institut für Innovation und Technik (iit) der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) bereits in den Jahren 2018 und 2019 umfangreiche Umfragen mit kommunalen Entscheider:innen durchgeführt.

Nun startet eine Neuauflage dieser Umfrage, nicht zuletzt um Veränderungen gegenüber den Vorjahren einschätzen zu können und Handlungsbedarfe noch besser zu erkennen. Im Zentrum der Umfrage stehen folgende Fragestellungen: Wie sehen Sie die aktuellen Voraussetzungen für Digitalisierung in den Kommunen? Wie waren Ihre Rahmenbedingungen im vergangenen Jahr? Hat die Corona-Pandemie den Stellenwert der Digitalisierung in Ihrer Kommune verändert? Und haben digitale Technologien und Anwendungen dabei geholfen, die Amtsgeschäfte der Kommunen während der Corona-Pandemie aufrechtzuerhalten?

Alle Kommunen – unabhängig davon, ob in den Vorjahren teilgenommen wurde – sind zur Beteiligung an der Umfrage aufgerufen. Nur wenn sich möglichst viele Städte und Gemeinden beteiligen, können valide Ergebnisse – auch nach Bundesländern aufgeschlüsselt – ermittelt werden, anhand derer Maßnahmen und Unterstützungsnotwendigkeiten für eine effiziente digitale Transformation auf kommunaler Ebene entwickelt werden können

Die Bearbeitung der Fragen nimmt maximal 15 Minuten in Anspruch, die Teilnahme ist anonym. Der Fragebogen steht bis zum 14. Januar zur Teilnahme online.

Das Institut für Innovation und Technik (iit) der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH und der Deutsche Städte- und Gemeindebund verpflichten sich gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zur Wahrung der Vertraulichkeit im Umgang mit den gemachten Angaben. Die Informationen werden ausschließlich für die angegebenen Zwecke verwendet. Die erhobenen Daten werden nur in anonymisierter und aggregierter Form übermittelt.

Die Umfrage „**Zukunftsradar: Digitale Kommune**“ ist über folgenden Link zu erreichen: <https://app11.vdivde-it.de>

(G3, Dr. Janina Salden)

Inhaltsverzeichnis

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

4921-35 „Stadt und Gemeinde digital“ Ausgabe 04/2021: „Lebendige Kultur in Städten und Gemeinden“

„Kultur vor Ort – Von allen für alle“ ist das Thema der aktuellen Ausgabe der „Stadt und Gemeinde digital“ (November 2021). Kultur bereichert das Leben in den Städten und Gemeinden und leistet einen wesentlichen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Kulturangebote bieten Plattformen für Begegnung, Kommunikation, Austausch und das durch und über Generationen und gesellschaftliche Gruppen hinweg. Die kulturelle Vielfalt ist ein besonderes Kennzeichen Deutschlands, das es zu bewahren und zu schützen gilt.

In der öffentlichen Debatte bekommt die Kultur jedoch oft nicht, den Stellenwert, den sie verdient. Das gilt auch für die „Hochkultur“, vor allem aber für die „Breitenkultur“. Das möchte der DStGB mit diesem Heft ändern.

In diesem Heft geht es unter anderem um Rezepte für kommunale Kulturentwicklung (am Beispiel von Peine), um Soziokultur als lebendige Demokratie und um die „Möglichmacherei“ kultureller Daseinsvorsorge.

Stadt und Gemeinde digital berichtet dieses Mal auch über Kulturfördervereine als engagierte Stützen unseres Kulturlebens, über kommunale Kinos als Leuchttürme der siebten Kunst und Bibliotheken als anregende Orte der Begegnung.

Auch in der Ausgabe 04/2021:

- Erste Einschätzungen zum Koalitionsvertrag aus kommunaler Sicht
 - BV-Prognose: Einbruch der Investitionstätigkeit droht
 - Open Source Software für die Kommunalstatistik
 - Internationales Engagement: Kommunen weltweit aktiv
 - Serie zur Grundsteuerreform: Niedersachsen und die Lagen
- Und vieles mehr...

Die aktuelle Ausgabe der „Stadt und Gemeinde digital“ findet sich unter www.dstgb.de (Rubrik: Publikationen).

Inhaltsverzeichnis

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

4921-36 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:

Studie: Unter 30-Jährige fordern Solidarität von Älteren

Jugendliche und junge Erwachsene sehen in der Pandemie ein Solidaritäts-Defizit bei den Älteren. Das ist das Ergebnis der Studie „Generation Z & Health“ der Pronova BKK, zu der Betriebskrankenkassen von Konzernen wie BASF, Bayer und Continental gehören. Laut Studie beklagen die 16- bis 29-Jährigen, dass man von ihnen Solidarität mit den stärker gefährdeten Senioren erwartet habe, umgekehrt jedoch werde ihnen diese Solidarität aber nicht zuteil.

Bevölkerung wünscht sich mehr urbane Wildnis und Wohnraum für die Stadt der Zukunft

Die Wünsche der Bevölkerung für ihre Stadt der Zukunft unterscheiden sich deutlich vom heutigen Bild der Städte. „Urbane Wildnis“ findet die größte Zustimmung. Daneben sind weniger Abfall, geringerer Ressourcenverbrauch sowie angemessener, ausreichender und bezahlbarer Wohnraum gefragt.

Selbsttest zur Digitalisierung 2021: Aufwind bei Digitalisierungsgrad in Schleswig-Holsteins Kommunen

Vom 18. bis 31. Oktober 2021 hatten Kommunen in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, mit dem „Selbsttest zur Digitalisierung“ von data-port.kommunal ihren eigenen Digitalisierungsgrad kostenlos festzustellen. Insgesamt 45 Kommunen nahmen an der Befragung teil. Heute wurden die Ergebnisse den Teilnehmer präsentiert. Seit der ersten Umsetzung des „Selbsttests zur Digitalisierung“ im Jahr 2019 ist eine zunehmende Digitalisierung zu erkennen.

Kernergebnisse des Digitalisierungsindex 2020

Die Corona-Pandemie im Jahr 2020 hat in Deutschland für einen deutlichen Schub bei der Digitalisierung gesorgt und gezeigt, welche Möglichkeiten die Digitalisierung eröffnen kann. Es wurde jedoch auch deutlich, dass in vielen Bereichen noch Defizite bestehen.

Initiative ProjectTogether: "Man startet eine Initiative und steht am Ende im Parlament"

Der 25-jährige Philipp von der Wippel hat eine Organisation gegründet, die Politik und Zivilgesellschaft zusammenbringt. Nun steht seine Idee im Koalitionsvertrag.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmeldemöglichkeit unter www.habbel.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

TERMINANKÜNDIGUNGEN

4921-37 TERMINVORSCHAU 2021

Dezember

- 14.12. **DStGB-KAS-Konferenz "Europäischen Finanzpolitik: Schuldenkrise oder nachhaltige Ökonomie?", Online**

2022

Januar

- 12.01. **DStGB-Erfahrungsaustausch "Mobilität", Webkonferenz**
- 31.01. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt
- 31.01. Vorstandssitzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

Februar

- 22./23.02. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg

März

- 14.03. Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
- 24./25.03. **Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Sitzungsort offen**
- 28.-29.03. Klausurtagung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt
- 29.03. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (i. R. d. Klausurtagung)

April

- 13.04. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 27.04. Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg

Mai

- 14.05. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 18.05. Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg

30.05. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

Juni

09.06. Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
09.06. Parlamentarischer Abend der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz

14.06. Gemeindekongress 2022 / 23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Stadthalle (CCD-Süd), Düsseldorf
Hauptausschusssitzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Stadthalle, Düsseldorf

27./28.06. Deutscher Kommunalkongress des DStGB, Berlin

Juli

11.07. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

13.07. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg

18.07. Vorstandssitzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

September

12.09. Vorstandssitzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

14.09. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg

15.09. AK Garnisonen, Berlin

21./22.09. Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg

26.09. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

Oktober

10.10. Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

17.10. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

17./18.10. DStGB-Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Markt Meitingen

19.10. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg

November

- 07.11. Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
- 16.11. Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 28.11. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

Inhaltsverzeichnis